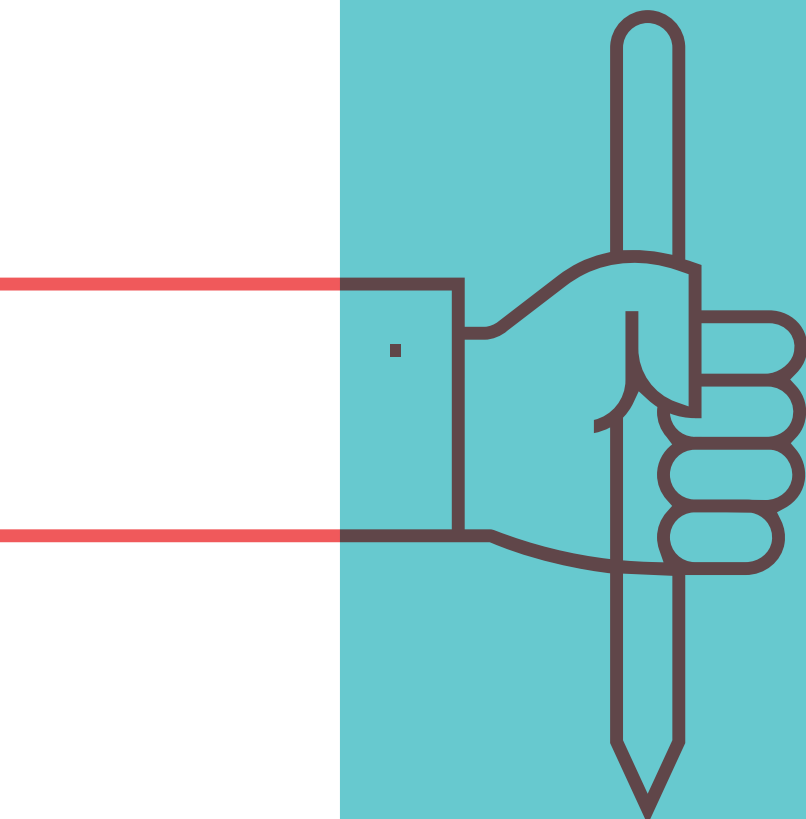


Bericht des Landesvolksanwaltes
an den Vorarlberger Landtag gemäß Artikel 59 (8)
der Vorarlberger Landesverfassung
über seine Tätigkeit im Jahr 2019

WAS TAT DER LANDES VOLKS ANWALT 2019?



50. Beilage im Jahre 2020
zu den Sitzungsberichten des
XXXI. Vorarlberger Landtages



Mag. Florian Bachmayr-Heyda,
Landesvolksanwalt für Vorarlberg

Vorwort

Ich hoffe, dass Sie und Ihre Angehörigen die Corona-Krise bisher gut überstanden haben.

Ich danke allen Mitarbeiter_innen in den sogenannten systemrelevanten Berufen, vor allem im Bereich der ärztlichen Versorgung, Pflege, Betreuung und Begleitung von behinderten und alten Menschen, aber auch den Mitarbeiter_innen der Blaulichtorganisationen, insbesondere auch den Sicherheitskräften und allen Mitarbeiter_innen aus dem Bereich Handel und Gewerbe, die dazu beigetragen haben, dass wir die schwierigen Zeiten bisher so gut gemeistert haben und die Zahl der Erkrankten und Toten überschaubar geblieben ist. Angesichts der enormen Herausforderungen, die diese Krise mit sich bringt, erscheinen die Probleme des Vorjahrs banal und nebensächlich.

Der Staat kann zur Bekämpfung einer Pandemie nicht nur in die Grund- und Freiheitsrechte eingreifen – er ist dazu sogar verpflichtet, um Leben zu retten und die Gesundheit der Bevölkerung zu erhalten. Allerdings verlangen die rechtsstaatlichen Prinzipien, dass solche Eingriffe ausschließlich aufgrund der bestehenden Gesetze geschehen und auf das Maß des unbedingt Erforderlichen reduziert bleiben. Außerdem ist es unumgänglich, dass die in die Grundrechte eingreifenden Gesetze und Verordnungen auf die Zeit der Krise begrenzt sind.

Die Volksanwaltschaften bzw. die Ombudsleute haben in dieser Zeit der Krise besonders darauf zu achten, dass die Menschenrechte gewahrt werden. Dass die Menschen, die Hilfe benötigen, diese auch bekommen. Viele Menschen sind von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise durch Kurzarbeit oder durch Arbeitslosigkeit betroffen. Besondere Aufmerksamkeit verdienen aber auch jene Menschen, die schon vorher aufgrund von Alter, Behinderungen, sexueller Orientierung, Arbeitslosigkeit oder existenziellen Krisen am Rande der

Gesellschaft standen und auf Hilfe und Unterstützung angewiesen waren und sind.

Die Landesvolksanwaltschaft ist seit ihrer Gründung 1985 eine verlässliche Partnerin für Bürger_innen-Anliegen, wobei die Zahl der Prüfungen über die letzten Jahre hinweg etwa gleichbleibend stabil ist. Im vergangenen Jahr wurden 734 Beratungen und 37 intensive Prüfungen von Beschwerden durchgeführt. Neben drei Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben wurden sieben Anregungen verfasst, von denen jedoch leider nur drei teilweise umgesetzt wurden; zwei weitere sind noch in Prüfung. Neben der Tätigkeit der Antidiskriminierungsstelle und des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses (VAM) bildet die präventive Menschenrechtskontrolle durch die Kommission des Landesvolksanwaltes mit fünf Prüfungen von Einrichtungen ein wichtiges Aufgabengebiet.

Es gilt noch einmal zu betonen, dass bezüglich der Grundrechtseingriffe gilt: Unsere Freiheit darf so wenig wie möglich und nur auf Grundlage der Gesetze eingeschränkt werden. Es gilt nun aber auch um Verständnis zu werben, wenn einzelne Beamte oder Behörden – aufgrund der Vielzahl der neuen Bestimmungen und der laufenden Veränderungen – in der Rechtsanwendung Fehler gemacht haben.

Wir können uns in Vorarlberg, wie in ganz Österreich darauf verlassen, dass der Rechtsstaat auch in schwierigen Zeiten funktioniert und Fehler im Rechtsmittelweg korrigiert werden. Bisher sind bei mir als Landesvolksanwalt von Vorarlberg jedoch nur wenige Beschwerden im Zusammenhang mit den Corona-Maßnahmen eingelangt, was beweist, dass die Behörden in Vorarlberg behutsam und bürger_innenfreundlich vorgehen. Je länger die Grundrechtseingriffe jedoch

dauern, desto ungeduldiger werden die Menschen und beginnen die Rechtmäßigkeit und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen (generell abstrakt und im Vergleich zu anderen) zu hinterfragen. Das schrittweise Hochfahren scheint mehr Probleme zu schaffen als der Lock-Down Österreichs, der für Viele nachvollziehbar und gerechtfertigt war.

Ich danke den Mitarbeiter_innen aller Behörden und Institutionen dafür, dass es in vielen Fällen gelungen ist, Bürger_innen bei ihren Anliegen zu unterstützen und gemeinsame Lösungen zu finden.

Ich freue mich auch künftig auf eine gute Zusammenarbeit im Sinne aller Menschen, die hier leben und hoffe, dass bald wieder persönliche Begegnungen möglich sind. Denn wenn uns etwas in dieser Zeit wieder stärker bewusst wird, ist es, dass es die Begegnungen mit Menschen sind, die unser Leben lebenswert machen.

Mag. Florian Bachmayr-Heyda
Bregenz, im Mai 2020

Inhalt

	Geschäftsanfall	7
1.1	Arbeitsanfall und Erledigungen im Berichtsjahr	7
1.2	Erledigungen von Missstandsprüfungen	7
1.3	Aufteilung der Fälle nach Sachgebieten	8
1.4	Langfristiger Vergleich der Anfallsentwicklung	10
	Arbeitsschwerpunkte und Anliegen	11
2.1	Baugesetz	11
2.2	Raumplanungsgesetz	15
2.3	Natur- und Landschaftsschutz	19
2.4	Straßen- und Straßenverkehrsrecht	21
2.5	Mindestsicherung, soziale Unterstützung	22
2.6	Kinder- und Jugendhilfe	24
2.7	Wohnbauförderung, Wohnbeihilfe	24
2.8	Gemeindeverwaltung, Gemeindeaufsicht	24
2.9	Abgaben, Gebühren und Steuern	24
2.10	Sonstiges	24
2.11	Verwaltungsstrafrecht	25
2.12	Privatrechtsverwaltung der Gemeinden	25
2.13	Dienst- und Arbeitsrecht	25
	Anregungen	26
3.1	Anregungen zur Gesetzgebung	26
	Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle	31
4.1	Gesetzliche Grundlagen	31
4.2	Diskriminierungen	31
4.3	Einsatz für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung	32
4.4	Aufgliederung der Diskriminierungsfälle	32
4.5	Fälle zu Diskriminierung und Gleichbehandlung	32
	Präventive Menschenrechtskontrolle	
	Kommission des Landesvolksanwaltes	35
5.1	Gesetzliche Grundlagen	35
5.2	Ablauf der Prüfungen	36
5.3	Prüfung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	36
5.4	Prüfung von Alters- und Pflegeheimen	37
5.5	Prüfung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	37
	Vorarlberger Monitoringausschuss	39
6.1	Gesetzliche Grundlagen	39
6.2	Zusammenarbeit mit vergleichbaren Einrichtungen	39
6.3	Tätigkeit des Vorarlberger Monitoringausschusses	41

Geschäftsanfall

Arbeitsanfall und Erledigungen

1.1

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 780 Fälle bearbeitet. Dies entspricht einem Anstieg von circa 2%. 37 Missstandsprüfungen stehen 734 Beratungs- und Vermittlungsanfragen gegenüber. Oft kommen Bürger_innen wegen einer Beratung durch eine unabhängige Einrichtung. Viele möchten sich absichern, ob das Vorgehen einer Behörde richtig ist oder nicht. Das Prinzip unserer Beratungstätigkeit lautet immer Hilfe zur Selbsthilfe. Im Rahmen von Beratungen wird also stets versucht, den Personen so zu helfen, dass sie ihre Anliegen bei den entsprechenden Stellen selbst vorbringen können. Das offizielle Einschreiten des LVAs wird auf jene Fälle beschränkt, in denen Bürger_innen selbst nichts erreichen konnten oder alle anderen Möglichkeiten erschöpft waren. Das Finden einer Problemlösung ist dabei wichtiger als die formelle Feststellung eines Mangels.

Misstandsprüfungen

1.2

Bei Misstandsprüfungen wird unterschieden, ob der Beschwerdegrund im Laufe des Verfahrens beseitigt wurde, ob kein Missstand festgestellt werden konnte oder ob eine Beseitigung im Prüfungsverfahren nicht möglich war und somit eine Missstandsfeststellung (mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beseitigung des Missstandes) erfolgte. Manche Beschwerden werden zuständigkeitshalber an die Volksanwaltschaft (VA) in Wien, die Gleichbehandlungsanwaltschaft oder andere Ombudsstellen abgetreten. In der Regel erfolgt die Abklärung der Zuständigkeit im Rahmen einer Beratung, sodass in diesen Fällen kein Missstandsfeststellungsverfahren eingeleitet wird und diese deshalb in der untenstehenden Auflistung nicht aufscheinen.

Verfahren	2018		2019		
	Anfall	offen	Anfall	erledigt	offen
amtswegige Prüfungen	14	10	14	8	16
beantragte Prüfungen	8	1	23	15	8
Anregungen zur Gesetzgebung	4	2	4	4	0
Anregungen zur Verwaltung	3	0	2	0	3
Auskunft und Beratung	732	71	734	688	46
Verordnungsprüfungen	0	0	3	0	3
Gesamt	761	84	780	715	76

Aufteilung der Fälle nach Sachgebieten

1.3

Beratungen und Prüfungen werden nach Rechtsmaterien und Sachgebieten erfasst und ausgewertet. Die Fälle werden nach dem RIS-Index des Kodex Landesrecht geordnet. Fälle, die mehrere Sachgebiete betreffen, sind auch dementsprechend mehrfach gezählt. So betreffen beispielsweise Beratungen in der Statistik hinsichtlich Bauvorhaben auch vielfach die damit verbundene (Um-)Widmung der Liegenschaft, weshalb in solchen Fällen sowohl das BauG als auch das RPG statistisch erfasst werden. Anfragen und Beschwerden im Bau- und Raumplanungsrecht sind seit Jahren die häufigsten Gründe für Anfragen. 2019 bildeten Fragen zur Mindestsicherung – vor allem zur Abschaffung des Pflegeregresses – einen weiteren Schwerpunkt. Zahlreiche Fragen gab es auch (wieder) zur Vergabe von Gemeindewohnungen (Privatrechtsverwaltung der Gemeinden). Zum besseren Verständnis der konkreten Bürgeranliegen erfolgt im nachfolgenden Kapitel eine detaillierte Aufschlüsselung der häufigsten Sachgebiete und Arbeitsschwerpunkte.

Auskunft und Beratungen von 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 nach Rechtsgebieten, geordnet nach dem Index des Kodex Landesrecht (Mehrfachnennungen möglich)

0	Verfassung, Organisation der Landes- und Gemeindeverwaltung und der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit, Wahlen	
0	Landesverfassung	0
1	Landessymbole, Landesehrenzeichen	0
2	Landtag	0
3	Kundmachungsvorschriften, Rechtsbereinigung, Rechtsüberleitung	0
4	Organisation der Landesverwaltung	1
5	Organisation der Gemeindeverwaltung	26
6	Verwaltungsgerichtsbarkeit	0
7	Wahlen, Volksabstimmungen	3
9	Sonstiges	5
Gesamtanzahl		35
1	Dienstrecht	
10	Dienst- und Personalvertretungsrecht sowie Dienstnehmerschutz der Landes- und Gemeindebediensteten	2
11	Dienst- und Personalvertretungsrecht der Gemeindebediensteten	3
12	Dienst- und Personalvertretungsrecht der Landeslehrer	0
Gesamtanzahl		5
2	Innere Verwaltung	
20	Sicherheitspolizei	4
21	Veranstaltungswesen	1
22	Sammlungswesen	0
23	Sittenpolizei	0
25	Hilfs- und Rettungswesen	0
26	Staatsbürgerschafts- und Personenstandswesen	0
27	Stiftungs- und Fondswesen	0
29	Sonstiges	9
Gesamtanzahl		14
3	Kultur	
30	Schulwesen	9
31	Kindergartenwesen	0
32	Kulturförderung	0
Gesamtanzahl		9

4	Finanzrecht, Wohnbauförderung und Vergaberecht	
40	Abgabenrecht	12
41	Haushaltsrecht und Vermögensverwaltung	1
42	Wohnbauförderung	0
43	Vergaberecht	0
Gesamtanzahl		13
5	Gesundheit und Soziales	
50	Gesundheitswesen	9
51	Sozialwesen	89
52	Integrationshilfe	6
53	Familie, Jugend und Frauen	6
54	Sport	0
55	Sozialberufe	1
59	Sonstiges	4
Gesamtanzahl		115
6	Natur- und Umweltschutz	
60	Natur- und Landschaftsschutz	9
62	Luftreinhaltung	1
63	Abfall	3
64	Kanalisation	9
65	Klärschlamm	0
Gesamtanzahl		22
7	Land- und Forstwirtschaft	
70	Landwirtschaft	4
71	Forstwesen	4
72	Jagd und Fischerei	5
73	Veterinärwesen	1
74	Bodenreform	0
75	Grundverkehr	5
76	Land- und Forstarbeitsrecht	0
77	Landwirtschaftskammer	0
Gesamtanzahl		19
8	Wirtschaft	
80	Elektrizität	0
81	Gas	0
82	Wasser	3
83	Tourismus	1
84	Gewerbe	0
Gesamtanzahl		4

9	Raumplanung, Baurecht und Verkehr	
90	Raumplanung	68
91	Baurecht	88
92	Verkehr	18
Gesamtanzahl		174
A	Privatwirtschaftsverwaltung	
A0	Privatwirtschaftsverwaltung des Landes	10
A1	Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinden	20
Gesamtanzahl		30
B	Art 11 B-VG	
B0	Staatsbürgerschaft	3
B1	Berufliche Vertretungen	0
B2	Volkswohnungswesen	0
B3	Straßenpolizei	7
B4	Assanierung	0
B5	Binnenschifffahrt	0
B6	Umweltverträglichkeitsprüfung	0
B7	Tierschutz	1
Gesamtanzahl		11
C	Bundeskompetenz (Unzuständigkeit)	
C0	Strafrecht	280
C1	Zivilrecht	
C2	Verwaltungsrecht	
C3	Privatwirtschaftsverwaltung Bund	
Gesamtanzahl		280
Gesamtsumme		731

Langfristiger Vergleich

1.4

Seit Bestehen der Institution des Landesvolksanwaltes (30.10.1985) sind insgesamt 21.414 Fälle bearbeitet worden, davon 4.416 Prüfungen und 16.000 Beratungen. Neben den zahlenmäßig relativ konstanten Prüfungen zeigt der Anstieg der Beratungen über die Jahre gesehen, dass die Landesvolksanwälte zunehmend als Auskunft- und Vermittlungspersonen fungieren.



Arbeitsschwerpunkte und Anliegen

Baugesetz

2.1

Auch 2019 war ein Schwerpunkt der Anfragen das Baurecht; die Fallzahlen sind aber von 109 auf 88 gesunken. Meist handelte es sich dabei um Fragen in Zusammenhang mit der geplanten Errichtung von Bauwerken auf benachbarten Grundstücken.

LVAV-11/bMP-19/2019

Fehlendes Gründach auf einem Betriebsgebäude – Misstandsfeststellung

Mit Bescheid im Frühsommer wurde dem Antrag der Meusburger LIN GmbH um Erteilung der Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz- und Landschaftsentwicklung, der Baubewilligung und der gewerbebehördlichen Betriebsanlagegenehmigung für die Errichtung eines Betriebsgebäudes vonseiten der Bezirkshauptmannschaft Bregenz stattgegeben. Es wurden brandschutztechnische und naturschutzrechtliche Auflagen erteilt. So musste unter anderem die Wärmedämmung des Daches brandhemmend ausgeführt werden. Als naturschutzrechtliche Auflage wurde vorgeschrieben ein begrüntes Flachdach zu errichten. Bezüglich der Fragestellungen zu den naturschutzrechtlichen Auflagen wurden zwei Stellungnahmen der Abteilung VIIa der Landesregierung eingeholt, in denen ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, das Dach unbedingt als begrüntes Flachdach auszuführen. Im Zuge einer behördlichen Schlussprüfung im Jänner 2017 wurde festgestellt, dass die Dachbegrünung nicht ausgeführt wurde. Daraufhin stellte die Meusburger LIN GmbH einen Antrag auf Erteilung der baurechtlichen Bewilligung für die Planabweichung in Form eines mechanisch befestigten Foliendachs mit der Farbe Anthrazit. Laut einem beigelegten Gutachten der Meusburger LIN GmbH war eine Dachbegrünung aus statischen Gründen nicht mehr möglich – „man habe im Übrigen darauf vergessen“. Hinsichtlich der beantragten Planabweichung wurden von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz weitere Stellungnahmen von der Abteilung VIIa und der Naturschutzanwaltschaft eingeholt. Aus beiden Stellungnahmen ging eindeutig hervor, dass eine Ausführung ohne

Arbeitsschwerpunkte und Anliegen

begrüntes Flachdach inakzeptabel ist. Im Oktober 2018 erging jedoch ein weiterer Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz. Festgehalten wurde, dass durch die Nichtausführung des begrüntes Flachdaches wissentlich und vorsätzlich ein Faktum geschaffen wurde, dass nicht mehr veränder- und umkehrbar war. Die Vorgehensweise der Bauerwerberin wurde als „äußerst unbefriedigend“ bezeichnet. Die beantragte Planabweichung wurde aber dennoch bewilligt, da das in § 40 BauG vorgesehene Verfahrensprozedere der „Herstellung des rechtmäßigen Zustandes“ im konkreten Fall wegen der statischen Gegebenheit nicht angewendet werden konnte.

Kritik

- Weshalb sich die Bezirkshauptmannschaft Bregenz mit einem statischen Nachweis durch die Antragstellerin zufrieden gab, in dem lediglich zum Ausdruck gebracht wurde, dass aufgrund von statischen Berechnungen eine Dachbegrünung nicht mehr berücksichtigt werden kann, ist nicht nachvollziehbar. Die Einholung eines Gutachtens für Raumplanung und Landschaftsschutz war keinesfalls ausreichend, um die statischen Fragen zu klären.
- Gegen die Bauerwerberin wurde aufgrund der Nichtausführung des Gründaches ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet, eine Strafe in Höhe von 14.000 EUR wurde verhängt. In diesem Zusammenhang liegt die Vermutung nahe, dass die Firma Meusburger LIN GmbH davon ausgegangen ist, dass die Bezahlung einer allfälligen Strafe günstiger kommt, als die Statik des Betriebsgebäudes (nachträglich) zu verbessern, um die Auflage einzuhalten.

Empfehlungen an die BH Bregenz

- Künftig bei Bauvorhaben ähnlicher Größenordnung bereits während der Bauphase eine bescheidkonforme Ausführung durch behördliche Kontrollen sicherzustellen und allenfalls eine ökologische Bauaufsicht vorzuschreiben.
- Bei festgestellten Planabweichungen ein angemessenes Ermittlungsverfahren

durchzuführen und bei ähnlichen Fallkonstellationen einen Amtssachverständigen für Hochbau und Statik beizuziehen.

Anregungen an die Gesetzgebung – Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung

Der Prüfungsfall wurde auch zum Anlass genommen, im Rahmen der Novellierung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung anzuregen:

- Die Ausnahmen von Bewilligungen gemäß § 33 Abs. 1 lit. a GNL für Bauten im Betriebsgebiet (eingeführt erst 2017) wieder zu streichen.
- Der Naturschutzanwältin Parteistellung in allen Verfahren einzuräumen. Dadurch könnte eine Chancengleichheit in Naturschutzfragen mit den Antragstellern erzielt und die Qualität solcher Verfahren entscheidend gesteigert werden.

Diese Anregungen wurden leider nicht umgesetzt.

LVAV-12-aMP/13/2018

Gemeinde Lochau – Klausberg, Prüfung des Bauverfahrens und Widmungsverfahrens

Einige besorgte Gemeindebürger_innen wandten sich im Herbst 2018 an den LVA, da ein Wohnhaus augenscheinlich anders gebaut wurde, als es bewilligt worden war. Trotz einer verfügten Baueinstellung durch die Baubehörde wurden Bautätigkeiten durchgeführt.

Bauverfahren

Die Vorsprache bzw. die mediale Berichterstattung führte zu einem amtswegigen Prüfungsverfahren. Mit Bescheid im Oktober 2017 wurde die Errichtung eines großen Wohnhauses bewilligt. Anfang April 2018 erhielt die Gemeinde davon Kenntnis, dass die Bauausführung von den bewilligten Plan- und Beschreibungsunterlagen erheblich abgewichen sein soll. Am 12.4.2018 erfolgte ein Lokalaugenschein, der dies bestätigte. Bereits am 19.4.2018 verfügte die Baubehörde einen Baustopp gem. § 39 Abs. 1 BauG. Der Bauerwerber bean-

tragte schon am 11.5.2018 das abgeänderte Projekt. Am 20.9.2018 wurde festgestellt, dass trotz aufrechtem Baustopps wesentliche – einer Anzeige oder Baubewilligung unterliegende – Arbeiten ausgeführt wurden. Am 28.9.2018 erging eine Sachverhaltsdarstellung an die BH Bregenz hinsichtlich einer Übertretung gem. § 55 BauG, da trotz rechtskräftigem Baustopp und Fehlen des Änderungsbescheides anzeige- bzw. bewilligungspflichtige Arbeiten am Bau durchgeführt worden waren. Mit Änderungsbescheid vom 5.10.2018 wurden 12 Planabweichungen unter Auflagen bewilligt. Zwei Planabweichungen wurden nicht bewilligt, weil die Arbeiten in Freiflächen-Freihaltegebiet geplant waren. Mit Bescheid vom 9.10.2018 wurde der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 22 RPG abgewiesen. Sowohl bei den Vorgängen rund um die Verfügung der Baueinstellung, als auch bei Bekanntwerden der Bautätigkeiten trotz verfügbarer Baueinstellung hat die Baubehörde jeweils binnen 8 bis 10 Tagen reagiert und die verfahrenstechnisch notwendigen und möglichen Schritte getätigt. In dem Zusammenhang kann der Gemeinde kein Fehlverhalten vorgeworfen werden. Das dreiste Verhalten des Bauwerbers, ein anderes Gebäude zu errichten als bewilligt und dann trotz Baustopp die Arbeiten fortzusetzen, wurde von der BH Bregenz im Rahmen des Strafverfahrens geprüft; es wurden entsprechende Strafen verhängt.

Widmungsverfahren

Im Februar 2015 wurde um Umwidmung der für die Zufahrt zum Baugrundstück notwendigen Flächen als Verkehrsfläche ersucht. Am 30.5.2017 wurde von der Gemeindevertretung die Teiländerung des Flächenwidmungsplanes beschlossen und mit Bescheid vom 7.7.2017 aufsichtsbehördlich genehmigt, da eine alternative Erschließung über die im Privateigentum stehenden Nachbargrundstücke nicht möglich war. Mit Urteil V36-37/2018 (Fall Grass/Hohenems) bestätigte der VfGH die bisherige Rechtsprechung, dass für Rechtsunterworfenen die Rechtslage aus der planlichen Darstellung eindeutig und unmittelbar, also

ohne Heranziehen etwaiger technischer Hilfsmittel, feststellbar sein muss; ansonsten genügt die Regelung den rechtsstaatlichen Erfordernissen nicht. Im Lichte dieser Rechtsprechung des VfGH ist anzunehmen, dass die Änderung des Flächenwidmungsplanes bezogen auf die Verkehrsfläche gesetzwidrig ist, da die planliche Darstellung den Verlauf der Widmungsgrenze nicht mit der geforderten Präzision (zB durch Aufnahme von Kodierungspunkten) festlegte. Von einer Verordnungsprüfung, die im äußersten Fall nur zu einem „weißen Fleck“ und zu einer neuerlichen, präziseren Beschlussfassung geführt hätte, wurde bewusst Abstand genommen. Der Gemeinde wurde jedoch empfohlen, bei zukünftigen Widmungen, welche sich nicht an Grundstücksgrenzen orientieren (geteilte Widmungen), Kodierungspunkte aufzunehmen.

LVAV-10/AuBe-408/2018

Völlig überschießende brandschutztechnische Vorschriften für Bestandsobjekt

Schon 2018 wandten sich einige Miteigentümer eines Hochhauses, welches bereits 1965 errichtet worden war, an den Landesvolksanwalt. Vorangegangen war ein Streit mit der damaligen Hausverwaltung, welche zahlreiche Renovierungsarbeiten ohne Beschluss der Hauseigentümergeinschaft in Auftrag gegeben hatte. Die Hausverwaltung gab zur Rechtfertigung der Arbeiten ein brandschutztechnisches Gutachten in Auftrag. In diesem Gutachten wurde ausgeführt, dass zahlreiche Umbauarbeiten notwendig seien, um einen aktuellen Brandschutz herzustellen. Vorgeschlagen wurde zB sämtliche ins Treppenhaus führenden Wohnungstüren gegen genormte Feuer-schutztüren auszutauschen, Wand- und Deckendurchbrüche brandschutztechnisch abzuschotten, die bestehenden Fußbodenbeläge im Treppenhaus auszutauschen etc. Die Hausverwaltung trat in weiterer Folge an die Bauabteilung in der Stadt heran. Daraufhin führten die Mitarbeiter der Stadt mit einem hochbautechnischen Sachverständigen und einem brandschutztechnischen Sachverständigen einen Ortsaugen-

Arbeitsschwerpunkte und Anliegen

schein durch. Aufgrund des vorliegenden Gutachtens bzw. des Ortsaugenscheins wurden der Eigentümergemeinschaft 16 Sanierungspunkte vorgeschrieben, welche gemeinsam ca. 1,8 Mio. Euro gekostet hätten. Als Rechtsgrundlage für die Vorschreibung wurde § 68 Abs. 3 allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) herangezogen, wonach die Behörde zur Wahrung des öffentlichen Wohles Bescheide abändern kann, wenn dies zur Beseitigung von für das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Missständen notwendig und unvermeidlich ist. Nach einer eingehenden Beratung durch den Landesvolksanwalt erhoben einige Miteigentümer ein Rechtsmittel. In weiterer Folge hob das Landesverwaltungsgericht die Entscheidung der Stadt mit der Begründung auf, dass der Bescheid der Eigentümergemeinschaft zugestellt wurde, diese aber nach der aktuellen Rechtsprechung des VwGH nur eine sehr eingeschränkte Rechtsfähigkeit besitzt. Der Bescheid hätte gegenüber den Miteigentümern des Wohn- und Geschäftshauses erlassen werden müssen. Zudem wies das Landesverwaltungsgericht darauf hin, dass § 68 Abs. 3 AVG keine geeignete Rechtsgrundlage für solche Vorschreibungen sei und verwies auf § 9 Abs. 2 Feuerpolizeiordnung. In weiterer Folge führte die Stadt ein neues Verfahren durch, in welchem den Miteigentümern des Wohnhauses wiederum die gleichen Vorschreibungen gemacht wurden. Diesmal wurde der Bescheid auf § 9 Abs. 2 Feuerpolizeiordnung gestützt. Auch gegen diesen Bescheid wandten sich wieder einige Miteigentümer mit einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht. In einer neuerlichen Entscheidung wurde den Beschwerdeführern wieder größtenteils Recht gegeben. Aufgrund der Einwendungen wurden die ursprünglich vorgeschlagenen 16 Maßnahmen auf 13 reduziert. Die kostspieligen Umbauarbeiten wurden nicht bestätigt; vorgeschrieben wurde auf Grundlage von § 17 Abs. 3 Feuerpolizeiordnung lediglich eine Steigleitung für Löscharbeiten im Treppenhaus und diverse tragbare Feuerlöscher. Begründet wurde die Entscheidung dadurch, dass gemäß § 9 Abs. 2 Feuerpoli-

zeiordnung nur die Behebung von gravierenden feuerpolizeilichen Mängeln vorgeschrieben werden kann. Beim Großteil der von der Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen handelte es sich aber um Maßnahmen, welche aufgrund der Bautechnikverordnung und den entsprechenden OIB-Richtlinien zwar für ein neu zu erbautes Gebäude als Auflage vorgeschrieben werden müssten. Die Feuerpolizeiordnung biete keine geeignete Rechtsgrundlage, eine derartige brandschutztechnische Ausrüstung von konsensmäßig errichteten Gebäuden zu erwirken. Die Miteigentümer waren sehr erfreut, dass der Großteil der sehr kostenintensiven Auflagen aufgehoben wurde. Gegen die letzte Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes erhob nun die Stadt Revision an das Landesverwaltungsgericht, um die offenen Rechtsfragen zu klären. Die Entscheidung ist noch ausständig.

LVAV-12/bMP-23/2019

Lärm durch Heulüfter

Mehrere Bewohner_innen einer Wohnhausanlage in der Gemeinde Höchst haben sich hinsichtlich einer Lärmerzeugung durch Heulüfter an den Landesvolksanwalt gewandt. Die Heulüfter befinden sich auf einem landwirtschaftlichen Betrieb, der unmittelbar an die Wohnhausanlage angrenzt. Die ersten diesbezüglichen Beschwerden wurden bereits im Frühjahr 2015 an die Gemeinde herangetragen. Daraufhin veranlasste die Gemeinde Höchst mehrere Lokalaugenscheine auf dem landwirtschaftlichen Betrieb. Ein Heulüfter wurde in der Folge verlegt und die direkt an die Wohnhausanlage angrenzende Heutrocknerbox aufgelöst, während ein weiterer Heulüfter im nördlichen Gebäudeteil des landwirtschaftlichen Betriebs bestehen blieb. Nachdem weiterhin Beschwerden über Lärmerregungen bei der Gemeinde Höchst eingingen, wurde im Sommer 2017 eine Stellungnahme des schalltechnischen Amtssachverständigen der Abteilung Maschinenbau und Elektronik des Landes Vorarlberg eingeholt. In den vom Sachverständigen durchgeführten Messungen wurden erhebliche schalltechnische Überschreitungen der Heulüfter fest-

gestellt, weshalb im Gutachten vorgeschlagen wurde, leisere Motoren zu verwenden und den Einsatz der Heulüfter auf 30 Minuten pro Tag zu verringern. In diesem Zusammenhang wurde auch die nachträgliche Wohnbebauung direkt an den landwirtschaftlichen Betrieb angrenzend kritisch beurteilt; die vorliegenden Beschwerden wegen Lärmerregung wurde aus technischer Sicht bestätigt. Nach weiteren Lokalaugenscheinen auf dem landwirtschaftlichen Betrieb wurde vonseiten der Gemeinde geprüft, ob es sich bei dem Heulüfter um eine ortsfeste Maschine handelt und somit baurechtliche Aspekte zu berücksichtigen sind. Im Jänner 2018 erging ein Bescheid von der Gemeinde Höchst, in dem festgehalten wurde, dass ein Bauantrag für die Heuluftmaschine fehlt und dieser nachzuholen ist. Noch im Februar 2018 wurde das baurechtliche Verfahren hinsichtlich des Heulüfters eingestellt. Aufgrund weiterer Beschwerden wurde ein erneutes Gutachten in Auftrag gegeben, um überprüfen zu können, ob die Schallwerte des schalltechnischen Amtssachverständigen der Abteilung Maschinenbau und Elektronik aus dem Jahr 2017 zwischenzeitlich eingehalten wurden, zumal eine Trocknungsanlage in der Zwischenzeit gegen einen leiseren Motor ausgetauscht worden war. Das schalltechnische Gutachten vom 3.7.2018 ergab allerdings, dass weiterhin erhebliche schalltechnische Überschreitungen vorlagen. Am 1.10.2019 fand schließlich in Anwesenheit der Nachbarn, aber ohne den an jenem Termin verhinderten lärm- und maschinenbautechnischen Sachverständigen, eine Bauverhandlung betreffend die Erteilung der Bewilligung für die Errichtung eines Heulüfters statt. In der Schlusserklärung wurde festgehalten, dass zur verfahrensschließenden Entscheidung die Stellungnahme des lärm- und maschinenbautechnischen Amtssachverständigen erforderlich ist.

Kritik und Anregung

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nicht bereits auf Grundlage des damaligen schalltechnischen Gutachtens vom 17.7.2017 ein abschließender Bescheid vonseiten der Ge-

meinde Höchst erlassen wurde. Unabhängig davon dauert das Verfahren nunmehr bereits überdurchschnittlich lange, nämlich mehr als drei Jahre, was einen Missstand in der Verwaltung darstellt. Die lange Verfahrensdauer ist für alle beteiligten Personen eine große Belastung und verursacht hohe Kosten. Im Sinne der Verfahrensökonomie wurde daher empfohlen, die Verfahrensdauer im Auge zu behalten und anhängige Verfahren rascher abzuschließen. Insgesamt entsteht – da neuerlich ein Gutachten abgewartet wird – der Eindruck, dass noch immer nicht geklärt ist, ob das Verfahren nun in baurechtlicher Hinsicht weitergeführt werden soll.

Raumplanungsgesetz

2.2

Im Bereich Raumplanung ist mit 67 Fällen (Vorjahr 56 Fälle) ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Meist betrafen die Fälle Umwidmungen von Liegenschaften.

LVAV-15/VP-1/2019

Erweiterung des Betriebsgebietes Wallenmahd in Dornbirn, Verordnungsprüfung durch den VfGH

Ausgehend von der Studie „Rheintal-Mitte“ bemühte sich die Stadt Dornbirn ab dem Jahr 2012 gemeinsam mit diversen Grundeigentümern, große Flächen im Gebiet Dornbirn Wallenmahd einer betrieblichen Nutzung zuzuführen. Dabei sollten Flächen im Ausmaß von ca. 11 ha, die bisher zum größten Teil als Freifläche – Freihaltegebiet gewidmet waren, umgewidmet werden. Ca. 1 ha sollte dabei als Freifläche – Freihaltegebiet erhalten bleiben, um Erholungsflächen bereit zu stellen und um einen Puffer zwischen dem Betriebsgebiet und dem Wohngebiet zu bilden. Die Tatsache, dass eine Freifläche von ca. 1 ha, verteilt auf Randflächen im Nordwesten und Nordosten des neuen Betriebsgebietes, nur einen Abstand zwischen 23 bis 29 Metern zwischen Baufläche des Betriebsgebiet der Kategorie II und dem Wohngebiet schaffen würde, wurde dabei wenig kritisch gewürdigt. Aus dem Widmungsverfahren ist nicht ersichtlich, wie und ob eine Auseinanderset-

- zung mit der Frage stattgefunden hat,
- welche Beeinträchtigungen aus den zulässigen Betriebsanlagen in der BB-II-Widmung zu erwarten sind und
 - wie diese Beeinträchtigungen im Hinblick auf die angrenzende bestehende oder geplante Wohnbebauung vermieden werden können bzw. ob die geplanten Freiflächen tatsächlich ausreichend sind.

Das Ausmaß der Grünzäsur scheint willkürlich gewählt und entbehrt einer nachvollziehbaren Grundlage. Außerdem ist nicht nachvollziehbar, wie das raumordnungsrechtliche Gebot, dass die verschiedenen Baulandwidmungen so aufeinander abzustimmen sind, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung möglichst vermieden wird, umgesetzt wurde. So wurde zB keine abgestufte Widmung von Baufläche – Wohngebiet hin zu Baufläche – Mischgebiet weiter zu BB-I und sodann zu BB-II vorgesehen.

Verordnungsprüfung

Der VfGH hat in seiner bisherigen Rechtsprechung festgehalten, dass die anlässlich einer Widmung vorgenommene Vorschreibung eines ca. 30m breiten Grünlandgebiets an den Rändern zum Betriebsgebiet, keine ausreichende Maßnahme zur Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigungen, zwischen dem Betriebsgebiet und dem Wohngebiet darstellt (siehe V 71/00). Mit dem geplanten Grünstreifen von zum Teil nur 23m wird keine ausreichende Maßnahme getroffen, um Beeinträchtigungen zwischen Baufläche – Wohngebiet und Baufläche – Betriebsgebiet Kategorie II zu vermeiden. Dies zeigt sich auch in der Tatsache, dass im Zug einer konkreten Betriebsansiedlung geplant ist, eine mehr als 12m hohe Lärmschutzwand zu errichten um Störungen zu vermeiden. Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Bedenken wurde der Flächenwidmungsplan, soweit er sich auf die betreffenden Grundstücke bezieht, beim VfGH angefochten. Die Entscheidung ist noch ausständig.

LVAV-15/VP-2/2019

Gemeinde Bürserberg Bebauungsplan für „Tschengla Halda“

Verordnungsprüfung durch den VfGH

Bereits im letzten Jahresbericht wurde berichtet (Seite 12 und 13), dass Investoren planten in der Gemeinde Bürserberg im Gebiet Tschengla-Halda zwei terrassenförmige Ferienhausanlagen zu errichten. Da die Ferienhausanlagen aufgrund der Größe und der Baunutzzahl (Bebaudichte) erheblich vom bestehenden Teilbebauungsplan „Ferienwohngebiet Tschengla-Halda“ abwichen, beantragten die Bauherren eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 35 RPG. Obwohl beide Projekte hinsichtlich des Grundrisses, der Größe, Traufhöhe, Geschossanzahl sowie Dachform erheblich von den Vorgaben des Teilbebauungsplanes abwichen, wurde in der Sitzung vom 22.03.2017 von der Gemeinde Bürserberg die beantragte Ausnahmegenehmigung erteilt. Offenbar erkannte die Gemeindevertretung nach der Beschlussfassung, dass eine solche Genehmigung erforderlich macht, dass sich auch ein Gutachter mit den raumplanerischen Fragen beschäftigt und eine objektivierte Entscheidungsgrundlage schafft. In der GV-Sitzung vom 02.08.2017 wurde eine Stellungnahme eines Sachverständigen für Hochbau und Architektur (jedoch nicht für Raumplanungswesen) vorgelegt. Nach Kenntnisnahme dieser Stellungnahme bekräftigte die Gemeindevertretung ihre Beschlüsse vom 22.03.2017 durch neuerlichen Beschluss einstimmig. Nach der Intervention einiger Gemeindebürger teilte der Landesvolksanwalt mit Schreiben vom 11.12.2017 der Gemeinde mit, dass gegen diese Beschlüsse weitere erhebliche rechtliche Bedenken bestehen, da eine Entscheidung gem. § 35 Abs. 4 RPG besondere Fachkenntnisse aus dem Gebiet der Raumplanung voraussetzt, aber ein solches Gutachten im Verfahren nicht eingeholt wurde. Nach mehrfacher Urgenz wurde vom Rechtsvertreter der Gemeinde Bürserberg mitgeteilt, dass der Bauantrag zwischenzeitlich vom Bauwerber zurückgezogen wurde. Im Juni 2018 wurde die Änderung des Teilbebauungsplanes „Tschengla Halda“ auf der Homepage kundgemacht und ein Erläuterungsbericht beigelegt. Der Landesvolksanwalt machte die Gemeinde Bürserberg darauf aufmerksam, dass der vorgeleg-

te Bebauungsplan dem von der Gemeindevertretung am 06.06.2008 beschlossenen räumlichen Entwicklungskonzept (REK) widerspricht. Im REK wird der hohe Anteil an Ferien- und Zweitwohnungen betont und angeführt, dass das derzeitige Ausmaß an genehmigten Ferienwohnungen aus raumordnungsfachlicher Sicht problematisch sei. Als Maßnahme der zukünftigen Siedlungsentwicklung wurde empfohlen, die bestehenden Widmungen für Ferienwohnungen zu beschränken bzw. zurückzunehmen.

Verordnungsprüfung

Der Teilbebauungsplan „Tschengla Halda“ gilt für eine Fläche von 3.500 m² und umfasst jenes Gebiet auf dem zwei Ferienwohnanlagen geplant sind. Zwei der sechs Grundstückseigentümer sprachen sich gegen diesen Teilbebauungsplan aus. Zwar sieht auch der bestehende Bebauungsplan die Möglichkeit einer Errichtung von Ferienwohnungen vor. Durch den neuen Bebauungsplan hingegen wurde die Verbauungsdichte um mehr als die Hälfte erhöht. Außerdem wurden Abweichungen bezüglich Bauform, Grundriss, Traufhöhe, Geschosszahl sowie Vorschreibung eines Flachdaches vom bestehenden Bebauungsplan festgelegt. Im Erläuterungsbericht wird dazu lediglich ausgeführt, dass in diesem Bereich aufgrund der guten Erschließungssituation, der Topographie (Hanglage) und des Sichtschutzes durch einen hochstämmigen Wald, eine maßvolle bauliche Verdichtung vertretbar sei. Seitens der Gemeinde war aber bisher eine Rodung dieser Fläche vorgesehen (was auch den Grundstückseigentümern im Zuge eines Grundstückstausches sogar zugesichert wurde). Eine Interessensabwägung hinsichtlich der öffentlichen Interessen, die im REK 2008 festgehalten wurde, nämlich, dass das Überhandnehmen von Ferienwohnungen anzuhalten ist, wurde nicht vorgenommen. Der Teilbebauungsplan erweckt den Anschein, als ob er lediglich den Zweck verfolgt, die gescheiterte Ausnahmegewilligung zu umgehen und den Bauwerbern die Bauvorhaben dennoch zu ermöglichen. Nachdem der Bebauungsplan auch vom Amt der Vorarlberger Landesregierung im De-

zember 2018 genehmigt wurde, wurde dieser im Jänner 2019 kundgemacht und in Kraft gesetzt. Nach einer nochmaligen genauen Prüfung aller Unterlagen erfolgte nun die Anfechtung des Bebauungsplanes beim VfGH. Die Entscheidung ist noch ausständig.

LVAV-12/aMP-10/2019

Errichtung von PKW-Stellplätzen im Freifläche-Freihaltegebiet

Auf dem Firmengelände der Firma Patropac GmbH in Klaus wurden auf einer als Freifläche-Freihaltegebiet (FF) gewidmeten Fläche 38 Parkplätze errichtet. Eine entsprechende Baubewilligung lag zu diesem Zeitpunkt nicht vor. Nach Bekanntwerden der bau- und raumplanungsrechtlichen Problematik im Zuge eines geplanten Erweiterungsbaues führte die BH Feldkirch ein nachträgliches Umwidmungsverfahren durch. Die Teilfläche, auf welcher die 38 Parkplätze errichtet worden waren, wurde als Freifläche-Sondergebiet-Parkplatz gewidmet. Die Landesregierung genehmigte diese Änderung des Flächenwidmungsplanes mit Bescheid vom 16.09.2019. Aufgrund der Sanierung der widmungsrechtlichen Problematik wurde den Antragstellern im Zuge der Baubewilligung für die beantragte Betriebserweiterung mit Bescheid der BH Feldkirch vom 26.09.2019 auch die nachträgliche Baubewilligung für die bereits bestehenden Parkplätze erteilt. Wie der Verhandlungsschrift der BH Feldkirch vom 04.04.2019 im Verfahren zur Betriebserweiterung zu entnehmen war, hatte die Behörde bereits zum Zeitpunkt der Verhandlung Kenntnis der widmungswidrigen Errichtung dieser Stellplätze. Eine gegen dieses Bauvorhaben gerichtete Anzeige eines Bürgers an die BH Feldkirch vom 25.04.2019, wurde von der Behörde nicht an die zuständige Strafabteilung weitergeleitet. Erst nach einem Schreiben des Landesvolksanwaltes ersuchte die Abteilung II der BH Feldkirch am 24.09.2019 die Strafabteilung um Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens.

Misstandsfeststellung

Im Oktober 2019 erging eine Misstands-feststellung des Landesvolksanwaltes. Es

wurde beanstandet, dass die Parkplätze durch ein nachträgliches Umwidmungs- und Genehmigungsverfahren saniert wurden, ohne zuvor die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit zu prüfen. Im Ergebnis schienen die belohnt zu werden, die sich über gesetzliche Vorschriften hinwegsetzen. Es erging die Empfehlung an die BH Feldkirch, zunächst eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit zu prüfen, bevor in einem Eilverfahren zur Sanierung eines rechtswidrig bestehenden Bauwerkes ein nachträgliches Umwidmungs- und Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Verordnungsprüfung

Widmungsänderungen sind gemäß § 23 Abs. 1 RPG nur zulässig, wenn ein „wichtiger Grund“ vorliegt. Der Rechtsprechung des VfGH zufolge ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes aus Anlass eines konkreten Projektes (sog. Anlasswidmung) zwar nicht von vornherein unzulässig. Betriebliche Interessen an einem bestimmten Betriebsstandort oder einer Betriebsenerweiterung stellen aber für sich alleine noch keine hinreichende sachliche Begründung dar. In Anbetracht der verfassungsgerichtlichen Judikatur wird die gegenständliche Umwidmung beim VfGH, wegen des Verdachtes auf das Bestehen einer rechtswidrigen Anlasswidmung, angefochten. Die Entscheidung bleibt abzuwarten.

LVAV-12/aMP-8/2019

Swimmingpools im Freifläche-Freihaltegebiet

In einer Gemeinde wurden mehrere Poolanlagen auf Flächen, welche als Freifläche Freihaltegebiet (FF) gewidmet sind, festgestellt. Gemäß § 22 Abs. 1 RPG dürfen Bescheide einer Gemeinde nicht dem Flächenwidmungsplan widersprechen. Der Widerspruch ist im baubehördlichen Bewilligungsverfahren von der Baubehörde zu beachten. Im Prüfungsverfahren des Landesvolksanwaltes wurde geprüft, ob eine Ausnahmegenehmigung nach § 22 Abs. 2 RPG für die bestehenden Poolanlagen im Freifläche Freihaltegebiet zulässig ist und vorliegt. Eine Ausnahmegenehmigung kann

entsprechend den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 lit. a bis d RPG für kleinräumige Vorhaben erteilt werden, um sehr kleinräumige Widmungen zu vermeiden. Als kleinräumige Vorhaben werden im Motivbericht zur Regierungsvorlage beispielhaft kleinere Transformatorenstationen, Bienenhäuser oder Geräteschuppen angeführt – also Infrastruktureinrichtungen oder landwirtschaftliche Bauten. Die Gemeinde genehmigte in einem zugrundeliegenden Verfahren mit Bescheid die Errichtung der Poolanlage und erteilte für die Überbauung im Freifläche Freihaltegebiet im Ausmaß von 20 m² eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 22 Abs. 2 RPG, aufgrund der Kleinräumigkeit des Bauvorhabens. Bei der Beurteilung der Kleinräumigkeit sind nach Judikatur des VfGH strenge Maßstäbe anzusetzen, da gesetzlich vorgesehene Ausnahmegenehmigungen grundsätzlich restriktiv auszulegen sind. Ein Ausmaß von 20 bis 25 m² sollte nicht überschritten werden und ist für die Beurteilung jene Fläche maßgeblich, die zu widmen wäre. Für Gebäude mit Wohnräumen dürfen gemäß § 22 Abs. 2 lit. b RPG keine Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Unter Wohnraum iSd lit. b leg cit sind Räume zu verstehen, die dem Aufenthalt von Menschen zum Wohnen dienen. Bei einer Poolanlage handelt es sich definitionsgemäß um keinen Wohnraum im engeren Sinn des § 22 Abs. 2 lit. b RPG. Stellt man auf die Voraussetzung der Kleinräumigkeit ab und fasst den Begriff des Wohnraumes eng iSv Räumlichkeiten, welche der Wohnnutzung dienen, so war die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Errichtung einer Poolanlage in der Freifläche zulässig. Werden die Materialien, welche der Regierungsvorlage zugrunde liegen, herangezogen, so könnte unter Anwendung einer restriktiven Auslegung der Ausnahmegenehmigung, eine Errichtung von freizeitgestaltenden Anlagen und Erweiterungen des Wohnraumes im Außenbereich nicht davon umfasst sein. Der Landesvolksanwalt ersuchte die Landesregierung um Stellungnahme zur Frage der Auslegung der Ausnahmegenehmigung des § 22 Abs. 2 RPG. Nach Ansicht der Landesregierung ist es nicht ausgeschlossen

sen, für eine Poolanlage oder eine Terrasse eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 22 Abs. 2 RPG zu erteilen. Der Begriff der „Kleinräumigkeit“ iSd. § 22 Abs. 2 lit. a RPG sei nicht getrennt auf eine Änderung am Gebäude/Bauwerk zu beziehen, sondern am gesamten Gebäude/Bauwerk zu bemessen. Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 22 Abs. 2 RPG komme für einen Pool bzw. eine Terrasse daher dann in Betracht, wenn es sich dabei um selbständige Bauwerke handle. Auch wenn sich die Ausführungen der Landesregierung nicht mit den Gesetzesmaterialien der Regierungsvorlage decken, ist die Auslegung im Sinne der Bürger_innen, die ihr Grundstück optimal nutzen wollen. Offenbar entspricht diese Auslegung auch der Verwaltungspraxis vieler Gemeinden.

Natur- und Landschaftsbild

2.3

LVAV-12/aMP-4/2018

Misstandsfeststellung Ragazer Blanken – Nichteinhaltung einer Auflage im Bescheid zur Zusammenlegung des Skigebiets Mellau/Damüls

Wie bereits im Jahresbericht 2018 erwähnt (Seite 16 und 17) wandte sich Anfang 2018 eine Interessensvereinigung mit einer Beschwerde wegen der Nichteinhaltung einer Bescheidaufgabe durch die Bergbahnen Mellau GmbH & Co KG und die Damülser Seilbahnen GmbH & Co KG im Zusammenhang mit der Bewilligung der Erweiterung des Skigebiets Mellau/Damüls an den Landesvolksanwalt. Im Jahr 2006 genehmigte die Bezirkshauptmannschaft Bregenz die Erweiterung und Zusammenlegung des Skigebiets. Die Erweiterung war von Anfang an bei Naturschützern umstritten und der Sachverständige für Naturschutz gab eine klar negative Stellungnahme ab. Letztlich wurde das Projekt allerdings nach einer Abwägung zugunsten der Wirtschaft und des Tourismus genehmigt und wurden in den Bescheid Auflagen zum Schutz der Interessen von Natur und Landschaft aufgenommen. Auflage Nr. 18 lautet dabei folgendermaßen: „Im Bereich der Bergstation der 6er-Sesselbahn „Ragaz“ ist durch geeignete Absperrungen und Hinweise sicherzustellen, dass ein Abfah-

ren außerhalb der bewilligten Piste, zB. nach Laterns bzw. in Richtung Mellental, nicht möglich ist.“ Von der Bergstation der 6er-Sesselbahn Ragaz führen die Pisten Nr. 15 (Abfahrt Ragaz) und Nr. 16 (Hochblanken) zur Talstation der 6er-Sesselbahn Ragaz. Weiters führt von der Bergstation der 6er-Sesselbahn Ragaz die Skiroute Nr. 8 (Sünserjoch) vorerst in westliche Richtung, trifft dann auf die Skiroute Nr. 3 (Sunnegg Nord) und führt schließlich zur Talstation der 6er-Sesselbahn Sunnegg. Die Skiroute Nr. 8 ist dabei regelmäßig präpariert und je nach Stelle zwischen ca. sechs und 30 m breit. Zudem wird von Variantenfahrer_innen regelmäßig der gesamte Talkessel zwischen bzw. unterhalb der Bergstation Ragaz und dem Sünser Joch befahren. Die Auflage Nr. 18 ist unmissverständlich: Die Bergbahnen Mellau GmbH & Co KG und die Damülser Seilbahnen GmbH & Co KG als Bescheidadressaten haben sicherzustellen, dass im Bereich der Bergstation der 6er-Sesselbahn „Ragaz“ nur auf der bewilligten Piste abgefahren werden kann, das heißt auf den bewilligten Pisten Nr. 15 und 16. Die Ergänzung „zB. nach Laterns bzw. in Richtung Mellental“ wurde wohl aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Gebiete gewählt, es handelt sich dabei allerdings nur um ein Beispiel. Das Ausweisen und Präparieren von Skirouten im Bereich der Bergstation Ragaz ist somit aufgrund der Auflage nicht zulässig und haben die Bescheidadressaten sicherzustellen, dass außer auf den bewilligten Pisten nicht abgefahren werden kann. Eine komplette Absperrung und damit ein garantiertes Unterbinden des Abfahrens außerhalb der bewilligten Piste wird erfahrungsgemäß zwar nicht gänzlich möglich sein, da es immer Schneesportler_innen gibt bzw. geben wird, die Verbote nicht einhalten und zwischen Absperrungen hindurchfahren, es widerspricht allerdings klar der Auflage, bewusst eine Möglichkeit zum Abfahren außerhalb der bewilligten Pisten – konkret durch eine Skiroute, die sogar noch präpariert wird – zu schaffen. Genau dies haben die Bergbahnen Mellau GmbH & Co KG und die Damülser Seilbahnen GmbH & Co KG jedoch getan und wurde dies von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz toleriert.

Misstandsfeststellung

Im Juni 2018 wurde ein Misstand festgestellt und wurden gegenüber der Bezirkshauptmannschaft Bregenz diverse Empfehlungen, wie beispielsweise die Kontrolle der Skiliftbetreiber auf die korrekte Auslegung und Einhaltung der Auflage in der kommenden Wintersaison 2018/19, ausgesprochen. Im Februar 2019 wurde die Bezirkshauptmannschaft Bregenz vonseiten des Landesvolksanwaltes darauf aufmerksam gemacht, dass die Skiroute Nr. 8 Sünserjoch von der Bergstation Ragaz ausgehend, nach wie vor ausgeschildert sowie auf der Homepage des Skigebietes Damüls-Mellau auf der interaktiven Karte angeführt wird. Daraufhin fand am 28.2.2019 im Bereich der Bergstation der 6er-Sesselbahn Ragaz ein Lokalaugenschein durch Mitarbeiter_innen der Bezirkshauptmannschaft Bregenz statt. Aufgrund der Ergebnisse dieser Vor-Ort-Überprüfung wurde ein Strafantrag gestellt und die Androhung der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes gemäß § 41 Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung verfügt. Schließlich wurde erst am 19.07.2020 ein Straferkenntnis vonseiten der Bezirkshauptmannschaft Bregenz gegen die Damülser Seilbahnen GmbH & Co KG erlassen. Das deutliche Beschildern, Öffnen und Präparieren der Skiroute Nr. 8 bei der Bergstation Ragaz und das Benutzen der Skiroute durch Schifahrer_innen stellte einen Verstoß gegen die Auflagen des ursprünglichen Genehmigungsbescheides vom 24.2.2006 dar. Zudem wurde seitlich der beiden genehmigten Pisten Nr. 15 und 16 nicht durchgängig abgesperrt, sodass ein Abfahren außerhalb der bewilligten Pisten ermöglicht wurde. Nach neuerlicher Nachfrage vonseiten des Landesvolksanwaltes im Jänner 2020 zum aktuellen Stand des Verfahrens übermittelte die Bezirkshauptmannschaft Bregenz einen Bescheid vom 23.12.2019, in dem die Auflage Nr. 18 gemäß § 68 Abs. 2 AVG abgeändert wurde und nunmehr wie folgt lautet:

- A Zum Naturschutzgebiet „Hohe Kugel – Hoher Freschen – Mellental“ hin ist die Abfahrtsmöglichkeit in Richtung Galtsuttis, deren Einfahrtsbe-

reich sich zwischen dem Ragazer Blanken und dem Hochblanken befindet, durch einen massiven Zaun abzusperren.

- B Im unmittelbaren Bergstationsbereich (6er-Sesselbahn Ragaz) ist eine Informationstafel zu den von dort aus mit den Skiern erreichbaren Naturschutzgebieten bzw. verordneten Wildruhezonen aufzustellen.
- C Zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes sowie über allfällig verordnete (Wild)Ruhezonen ist auf der Höhe des Sünserjochs eine Informationstafel anzubringen.
- D Am südlichen Pistenrand der Piste 15 ist ein zumindest 20 m langer Leitzaun – beginnend auf bergseitiger Höhe der Bergstation – anzubringen, um Wintersportler bei schlechten Sichtverhältnissen auf die Piste 15 zu leiten und somit ein vermehrtes Abfahren in den Bereich Alpe Ragaz zu verhindern.

Begründet wurde die Abänderung der Auflage im Wesentlichen damit, dass sich der Sachverhalt aufgrund der Einrichtung der Skiroute Nr. 8 geändert hat und der Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsentwicklung in der Vergangenheit stets betont hatte, dass die ursprüngliche Auflage aus seiner Sicht als eingehalten anzusehen ist. Aufgrund der Unstimmigkeiten und Missverständnisse war vonseiten der Bezirkshauptmannschaft Bregenz die Auflage Nr. 18 daher neu formuliert worden. Vonseiten des Landesvolksanwaltes werden die – unter Berücksichtigung der bereits im Sommer 2018 ergangenen Misstandsfeststellung (iVm Empfehlungen) und der regelmäßigen Nachfragen und Aufforderungen – erst sehr spät getroffenen Maßnahmen der Bezirkshauptmannschaft Bregenz abermals scharf kritisiert. Die alte und an sich völlig klare Formulierung in der ursprünglichen Auflage, wonach im Bereich der Bergstation der 6er-Sesselbahn Ragaz nur auf den bewilligten Pisten (d.h. Pisten Nr. 15 und 16) abgefahren werden darf, fehlt nunmehr. Es ist davon auszugehen, dass die neuen Auflagen zu keiner Beruhigung des Bereiches

Ragazer Blanken/Alpe Ragaz führen werden. Pisten- und Variantenschifahrer_Lin-
nen werden sich nun weiterhin in den Le-
bensräumen von Wildtieren in diesem
Gebiet bewegen, was im ersten Verfah-
ren noch die Naturschutzsachverständi-
gen, die Naturschutzanwältin und die Natur-
schutzorganisationen verhindern wollten.

Von Seiten der Projektbetreiber wird schein-
bar eine Salamatik betrieben um die an-
fangs sehr strengen Maßnahmen völlig zu
untergraben. Die Bezirksverwaltungsbehör-
de scheint diese Taktik zu unterstützen, in-
dem sie den Rechtsrahmen bis zum Äußers-
ten zu Gunsten der Seilbahnen ausdehnt.

Straßen- und Straßenverkehrsrecht

2.4

Im Berichtszeitraum hatten 18 Fälle das
Straßengesetz des Landes und die Stra-
ßenverkehrsordnung zum Gegenstand. Die
häufigsten Anfragen erfolgten hinsicht-
lich Verkehrsregelungen bzw. -beschrän-
kungen sowie der Straßenerhaltung.

LVAV-15/VP-3/2019

Verordnungsprüfung des Fahrverbotes in Gemeinde Alberschwende

Ende der 1960er Jahre wurde eine neue Lan-
desstraße in den Bregenzerwald gebaut
und die Lingenauer Brücke errichtet, die
auch eine neue Verbindung der Talseiten er-
möglichte. Da die alte Gemeindestraße, die
in das Natur- und Naherholungsgebiet des
Bregenzerachtales führte, von motorisier-
ten Fahrzeugen nach wie vor regelmäßig als
Ausweichroute nach Lingenau benutzt wur-
de, erließ der Bürgermeister der Gemein-
de Alberschwende 1976 zum Schutz der Na-
tur und Umwelt ein Fahrverbot über die Alte
Landstraße. Dabei wurden Anrainer_innen
bzw. Bewirtschafter_innen von landwirt-
schaftlichen Grundstücken vom Fahrverbot
ausgenommen. Bereits im letzten Jahresbe-
richt (Seite 18 und 19) wurde über eine be-
schwerdeführende Familie berichtet, die seit
ca. zehn Jahren den alten Bahnhof an der
Bregenzer Ache in Lingenau bewohnt und

deren minderjährige Kinder zahlreiche Fahr-
ten notwendig machen. Die Familie betreibt
zudem seit Jahren ein Unternehmen, das
regelmäßige Zu- und Abfahrten von Gäs-
ten erfordert. Vonseiten der Gemeinde Al-
berschwende war der Beschwerdeführerin
das Befahren der „Alte Landstraße“ von ih-
rem Wohnhaus aus mit der Begründung ver-
wehrt worden, dass sie nicht unmittelbar an
der besagten Straße wohnt und somit nicht
vom Anrainerbegriff mitumfasst ist. Die Be-
schwerdeführerin hatte die Gemeinde Albers-
chwende in der Folge darum gebeten, in
Notfällen, insbesondere bei medizinischen
Notfällen, die alte Straße benutzen zu dür-
fen, da es in der Vergangenheit bereits des
Öfteren vorgekommen sei, dass die L 202
aufgrund von Rutschungen, Verklausungen
oder umgestürzten Bäumen gesperrt wurde.
Der Beschwerdeführerin war zunächst über
einen längeren Zeitraum hinweg für beide
Absperrschranken auf der „Alten Landstra-
ße“ ein Schlüssel überlassen worden. Als
im Frühjahr 2017 die Schlösser der Absperr-
schranken ausgetauscht wurden, wurden ihr
jedoch keine neuen Schlüssel mehr ausge-
folgt. Der Beschwerdeführerin wurde „nur“
angeboten, in sehr dringenden Fällen oder
bei Veranstaltungen ihres Unternehmens
die Gemeinde bzw. die Anrainer anzurufen
und um einen Schlüssel bzw. die Öffnung
der alten Gemeindestraße zu ersuchen.

Misstandsfeststellung

Im Zuge des Misstandsprüfungsverfahrens
wurde die Gemeinde Alberschwende mehr-
mals dazu aufgefordert, den bezugshaben-
den Verwaltungsakt zum Fahrverbot an den
Landesvolksanwalt zu übermitteln. Die-
sem Ersuchen wurde vonseiten der Gemein-
de Alberschwende nicht entsprochen, wes-
halb davon ausgegangen werden musste,
dass ein solcher nicht existiert. Im Februar
2019 wurde hinsichtlich des fehlenden Ver-
ordnungsaktes ein Misstand festgestellt
und der Gemeinde Alberschwende emp-
fohlen, die Verordnung gemäß den gesetz-
lich vorgesehenen Anforderungen des § 43
StVO neu zu erlassen. Schließlich bestätig-
te die Gemeinde Alberschwende, dass kei-
nerlei schriftliche Unterlagen bezüglich

der Verordnungserlassung aus dem Jahr 1976 vorhanden sind und ein „neues“ Ermittlungsverfahren bereits eingeleitet worden sei. Nach einer weiteren Urgenz teilte die Gemeinde Alberschwende jedoch mit, dass die damalige Verordnung aus dem Jahr 1976 (doch) ordnungsgemäß und auch sehr weitblickend erlassen worden sei, weshalb kein weiterer Handlungsbedarf bestehe.

Verordnungsprüfung

Da die Gemeinde Alberschwende den Empfehlungen, die Verordnung neu zu erlassen, nicht nachgekommen ist, wurde beim VfGH der Antrag gestellt, die Verordnung wegen formeller Gesetzeswidrigkeit aufzuheben, da weder ein Ermittlungsverfahren noch eine Interessensabwägung vorgenommen worden war. Das Prüfungsergebnis des Verfassungsgerichtshofes bleibt abzuwarten.

Mindestsicherung, soziale Unterstützung

2.5

Anfragen in Zusammenhang mit der Gewährung von Mindestsicherung machten mit 87 Fällen den zweithäufigsten Anfragegrund aus, auch wenn die Anfragen im Vergleich zum Vorjahr (111 Fälle) leicht zurückgegangen sind. Die meisten Anfragen standen auch 2019 im Zusammenhang mit der Abschaffung des Pflegeregresses. Aufgrund der Verfassungsbestimmung des § 303 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) ist ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen sowie Geschenknehmer_innen im Rahmen der Sozialhilfe und zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig. Diese Verfassungsbestimmung trat gem. § 707 a ASVG mit 1.1.2018 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden und laufende Verfahren sind einzustellen. Soweit Landesgesetze dem entgegenstehen, treten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz veröffentlichte dazu die Erläuterungen „FAQs zum

Entfall des Pflegegeldes“. Darin wird ausgeführt, was unter stationären Pflegeeinrichtungen zu verstehen ist: „Der Begriff Pflege ist im Pflegegeldrecht definiert und umfasst Betreuungs- und Hilfeleistungen. Stationär bedeutet jedenfalls eine Unterbringung während des Tages und der Nacht sowie einen Anspruch des Betroffenen auf Pflegegeld wegen Abdeckung der Pflegekosten. Die Abdeckung dieser Betreuungs- und Hilfeleistungen kann auch in einer Einrichtung nur erfolgen, die als „Behinderteneinrichtung“ bezeichnet ist. [...]. Das Sozialministerium geht daher davon aus, dass auch stationäre Einrichtungen die primär der Betreuung von Menschen mit Behinderungen dienen von den Bestimmungen über das Verbot des Pflegeregresses umfasst sind und diese Bestimmungen analog zur Anwendung zu bringen sind. Das gilt auch für alternative Wohnformen (zB Wohngemeinschaften) mit zumindest nachts bestehender Rufbereitschaft.“ Mit LGBL Nr. 105/2017 wurde die Mindestsicherungsverordnung und mit LGBL Nr. 17/2018 auch das Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz entsprechend novelliert. Einige Rechtsfragen wurden erst durch die Rechtsprechung gelöst, insbesondere Abschaffung des Vermögensregresses in der Integration-/Behindertenhilfe, Abschaffung des Vermögensregresses auch für Senior_innen-Wohngemeinschaften, keine Anmeldung der Kosten von Pflegeheimen in Verlassenschaftsverfahren, wenn ein Mindestsicherungsantrag gestellt wurde, kein Verkauf und keine Vermietung von Immobilien notwendig, Abschaffung der Schenkungszinsen gem. § 947 ABGB, (weitere Details siehe Jahresbericht 2018, Seiten 19-22).

LVAV-10/AuBe-102/2019

Modell zur Unterstützung der 24-Stunden-Pflege – erhebliche Verbesserung erreicht

Frau X wurde bisher in ihrer Eigentumswohnung mit Hilfe einer 24-Stunden-Betreuerin gepflegt. Die Pflege wurde von einem Erwachsenenvertreter organisiert. Bisher konnten die Kosten dafür aus dem vorhandenen Barvermögen beglichen werden.

Da das Vermögen im Februar 2019 auf unter € 10.000 geschrumpft war, stellte der Vertreter einen Antrag auf Mindestsicherung (neue Förderung gem. § 8a Mindestsicherungsverordnung (MSV) sowie offene Mindestsicherung gem. § 4 lit d MSV). Von der BH wurde lediglich eine Sonderleistung von mtl. € 600,00 gewährt, obwohl zur Begleichung der laufenden Kosten ca. € 2.500,00 notwendig sind. Auf das Angebot des Vertreters die Eigentumswohnung für die Sicherstellung eines Darlehens zur Finanzierung dieser Kosten pfandrechtl. zu belasten, wurde nicht eingegangen. Die neue pauschale Förderung gem. § 8 a MSV führte (statt für den häuslichen Bereich den Vermögensregress ebenfalls abzuschaffen) dazu, dass Personen die über kein Vermögen (mehr) verfügen, erheblich schlechter gestellt und sogar gezwungen waren in ein Pflegeheim zu übersiedeln (dann aber ihre Eigentumswohnung oder ihr Wohnhaus behalten können – was im Ergebnis völlig absurd erscheint).

Anregung

Es wurde daher angeregt, gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Möglichkeiten zu schaffen – zusätzlich zur pauschalen Förderung gem. § 8 a MSV (Hilfe für betagte Menschen für die Betreuung im häuslichen Bereich) – eine Sonderleistung gem. § 4 lit d MSV in Anspruch nehmen zu können. Die Anregung wurde umgesetzt und die Bestimmungen entsprechend geändert.

LVAV-12/aMP-5/2019

Keine Abschaffung des Vermögensregresses, wenn Bewohner_innen vor der Entscheidung der Behörde versterben

Der Verfassungsgesetzgeber hat im § 330a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) bestimmt, dass ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erb_innen und Geschenknahmer_innen im Rahmen der Sozialhilfe zur Deckung der Pflegekosten unzulässig ist. Weiters bestimmte er im § 707a Abs. 2 ASVG, dass § 303a mit 1.1.2018 in Kraft tritt. Ab die-

sem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden. Laufende Verfahren sind einzustellen. Soweit Landesgesetze dem entgegenstehen, treten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Entgegen dieser klaren Bestimmungen gab es vom 1.1.2018 bis zum „Erlass über die Fortsetzung des Verfahrens nach § 14 MSG“ im März 2019 die verfassungswidrige Praxis, dass Mindestsicherungsverfahren eingestellt wurden, wenn die Person nach Aufnahme im Pflegeheim, aber vor Erlassung des Mindestsicherungsbescheides, verstarbt. Die Mindestsicherungsverfahren wurden eingestellt. Den Hinterbliebenen wurde mit einem (nicht bekämpfbaren) Brief mitgeteilt, dass der Heimträger aufgefordert wurde, die Unterkunfts- und Verpflegungskosten gegenüber einem allfälligen Nachlass geltend zu machen. Dies hatte zur Folge, dass entgegen der Verfassungsbestimmungen die Erben die offenen Kosten im Pflegeheim zahlen mussten. Diese oft kritisierte Vorgangsweise führte zwar zum oben erwähnten Erlass vom 25.03.2019 über die Fortsetzung des Verfahrens nach § 14 MSG, welcher am 15.04.2019 in Kraft trat. Die neuen Bestimmungen waren aufgrund der Übergangsbestimmungen nur auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Fortsetzungsverfahren anzuwenden. Alle Verfahren, die bereits zum 15.04.2019 abgeschlossen waren, kamen nicht mehr in den Genuss der späten Korrektur.

Misstandsfeststellung und Anregung

Daher wurde dieses verfassungswidrige und bürger_innen-unfreundliche Vorgehen als Missstand festgestellt und empfohlen, eine rückwirkende Regelung zu erlassen. Die Anregung wurde von den NEOS aufgenommen und im Landtag eingebracht, aber mit Beschluss des Landtages vom 4.12.2019 abgewiesen. Parallel dazu wurde von den NEOS eine Anfrage an das BM für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zu dieser Problematik gerichtet. Das Ministerium führte in seinem Schreiben vom 3.1.2020 dazu aus, dass das Bundesministerium bereits mit Schreiben vom 2.9.2019 die Bundes-

länder darauf hingewiesen hat, dass nach Rechtsansicht des BMASGK ab 1.1.2018 keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden dürfen, was sich sowohl auf die Titelbeschaffung als auch auf die Titeldurchsetzung bezieht. Zudem wurde ausgeführt, dass nach einer Entscheidung des VfGH zu G276/2018 vom 12.3.2019 im Rahmen der Prüfung des Salzburger Behindertengesetzes 1981 festgestellt wurde, dass Bestimmungen, die dem Entfall des Pflegeregresses entgegenstanden, verfassungswidrig waren und aufgrund der Verfassungsbestimmungen seit 1.1.2018 nicht mehr dem Rechtsbestand angehören. In einem weiteren Schreiben konfrontierte der Landesvolksanwalt die Landesregierung mit der Stellungnahme des BMASGK. Die Landesregierung führte dazu aus, dass das BMASGK in seiner Stellungnahme nicht auf die konkrete Sach- und Rechtslage in Vorarlberg eingegangen ist. Ob die gesetzlichen Bestimmungen des Vbg. Mindestsicherungsgesetzes bzw. der Mindestsicherungsverordnung tatsächlich verfassungswidrig sind, müsste der VfGH klären.

Kinder- und Jugendhilfe

2.6

Wie im Vorjahr (8) erfolgten zum Thema Kinder- und Jugendhilfe 8 Anfragen. Thematisiert wurden, neben verzweifelten Anfragen wegen drohender Kindesabnahme, auch Probleme bei der Ausübung des Kontaktrechtes; so auch diesbezügliche Probleme einer Großmutter. Auch wegen Kommunikationsproblemen mit der Behörde und der Akteneinsicht erfolgte eine Anfrage.

Wohnbauförderung, Wohnbeihilfe

2.7

Im Bereich Wohnbauförderung, Wohnbeihilfe und Wohnungsvergabe wurden im Berichtszeitraum 19 Fälle verzeichnet. Thematisiert wurde in einem Sachverhalt, dass ein Übergenuß vor vielen Jahren nun rückgefordert wurde. Der Großteil der Anfragen (11) betraf aber die Wohnungsvergabe. In den meisten Fällen wurde die lange Dauer der Wohnungsvergabe angesprochen.

Gemeindeverwaltung, Gemeindeaufsicht

2.8

Die Zahl der Anfragen und Beschwerden über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung ist im Berichtsjahr 2019 mit 25 Fällen gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die Beschwerden betrafen u.a. Anfragen zum Verkauf von Gemeindeeigentum, zu Prüfungsausschüssen, zum Umgang mit Befangenheit etc.

Abgaben, Gebühren und Steuern

2.9

Abgabenrechtliche Vorschreibungen durch Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden wurden von Bürger_innen im Jahr 2019 in insgesamt 12 Fällen kritisiert. Die häufigsten Anfragen und Beschwerden gab es im Zusammenhang mit Kanal-, Wasser- und Abfallgebühren und bezüglich der Grundsteuervorschreibung.

Sonstiges

2.10

LVAV-12/aMP-13/2019

Gefahren durch alten Grenzbaum

Eine Familie einer kleinen Gemeinde wandte sich wegen Problemen mit einem Eichenbaum an den Landesvolksanwalt. Der alte und massive Eichenbaum steht an der Grundstücksgrenze zur Gemeindestraße. Es ragten mehrere Äste des Baumes auf die vordere Seite des Einfamilienhauses, was insbesondere bei starken Stürmen als bedrohlich empfunden wurde. Die Beschwerdeführerin war schon seit längerer Zeit darüber in Sorge, dass es zu allfälligen Schäden an ihrem Einfamilienhaus kommen könnte und wurde vorgebracht, dass sämtliche Familienangehörige bereits unter massiven Schlafstörungen leiden. Da der Eichenbaum sowohl auf der Gemeindestraße als auch auf dem Grundstück der Beschwerdeführerin steht, besteht Miteigentum (Gemeinde und Beschwerdeführerin) am Baum. Der Baum darf daher ohne Zustimmung des jeweils anderen Miteigentümers nicht gefällt werden. Es wurden hinsichtlich einer Lösung zwar

mehrere Gespräche mit dem Bürgermeister der Gemeinde geführt, jedoch konnte keine Einigung erzielt werden. Im Herbst 2019 fand daher gemeinsam mit dem Bürgermeister, einem Sachverständigen für Baumpflege und Baumstatistik, der Beschwerdeführerin und einem Mitarbeiter des Landesvolksanwaltes ein Lokalaugenschein statt. Dabei wurden die Probleme, Meinungsverschiedenheiten und allfällige Lösungsansätze erörtert. Der Bürgermeister sagte in diesem Zusammenhang präventive Maßnahmen in Form einer Sicherung der Äste durch die Gemeinde zu. Schließlich wurden diverse Leistungen (Kronensicherung etc.) von der Gemeinde durchgeführt, wodurch der Familie geholfen werden konnte.

Verwaltungsstrafrecht

2.11

In Verwaltungsstrafangelegenheiten gab es im Jahr 2019 insgesamt 13 Anfragen und Beschwerden und sind damit die Zahlen im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen. Die Anfragen betrafen zumeist die Straßenverkehrsordnung, das Führerscheingesetz und das Verwaltungsstrafgesetz, bei Letzterem vor allem die Strafbemessung. Die Einschreiter_innen erhielten

Erläuterungen zu den einschlägigen Gesetzestexten und wurde ihnen Rechtsbelehrung zum Verfahrensablauf erteilt. Zudem erfolgten Hinweise und Hilfestellung zur Erhebung eines Rechtsmittels.

Privatrechtsverwaltung der Gemeinden

2.12

Im Berichtsjahr gab es mit 11 Anfragen zur Wohnungsvergabe kaum weniger als im Vorjahr (12 Fälle). Nach wie vor sind die Wartelisten deutlich länger als das Angebot an freien Wohnungen. Wiederum bestätigte sich aber auch die Erfahrung, dass zu konkrete und unflexible Wünsche oder Vorstellungen der Wohnungswerber eine schnellere Wohnungsvergabe verhindern.

Dienst- und Arbeitsrecht

2.13

Von den 8 dienstrechtlichen Problemen betrafen 5 den Gemeindedienst, 1 den Landesdienst, 1 die Landeskrankenanstalten und 1 den Schuldienst. Die Formulierungen im Dienstzeugnis wurden von einem ehemaligen Stütz- und Begleitpädagogen beanstandet.

Anregungen

Anregungen und Stellungnahmen zur Gesetzgebung

3.1

Jede Person kann konkrete Anregungen zur Änderung von Landesgesetzen direkt an den Landtag richten (Petitionsrecht § 10 LV) oder diesen Vorschlag beim LVA vorbringen. Der LVA hat gemäß Art 59 Abs 2 und 7 LV iVm. § 3 Abs 6 LVA-G die Aufgabe, die Anregungen zur Gesetzgebung an den Vorarlberger Landtag weiterzuleiten. Darüber hinaus kann der LVA auch von sich aus, vor allem in Zusammenhang mit aktuellen Prüfungsfällen, Anregungen an die Gesetzgebung machen und im Rahmen der Begutachtung von aktuellen Gesetzesentwürfen Stellungnahmen abgeben.

Baugesetz, Raumordnung

Die geplante Novelle zum BauG wird zum Anlass genommen, auf nicht umgesetzte Anregungen des Landesvolksanwaltes hinzuweisen.

Änderung der Bautechnikverordnung 2016

2016 wurde bei der Änderung der Vbg. Bautechnikverordnung darauf hingewiesen, dass die Einführung der OIB-Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“, Ausgabe März 2015, zu einigen Verschlechterungen bzgl. der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen führen wird. Insbesondere wurde beklagt, dass in Vorarlberg (auch schon vor Erlassung der OIB-Richtlinie 4) erst für Bauwerke ab vier oder mehr Geschossen und mehr als zehn Wohneinheiten je Erschließungseinheit ein Personenaufzug errichtet werden muss. Diese Missachtung der Barrierefreiheit ist ein schwerer Verstoß gegen internationale und nationale Bestimmungen. Es seien an dieser Stelle nur die Wichtigsten genannt: Artikel 7 Abs. 1 der Österreichischen Bundesverfassung hält fest, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des

täglichen Lebens zu gewährleisten. In Artikel 7 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung bekennt sich das Land zur Verpflichtung der Gesellschaft, betagte Menschen und Menschen mit Behinderung zu unterstützen und die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen zu gewährleisten. Außerdem verstößt Vorarlberg damit auch gegen Art. 9 „Barrierefreiheit“ der UN-Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK). Die OIB-Richtlinie 4 wurde trotzdem umgesetzt, wodurch in Vorarlberg weiterhin erst in Wohngebäuden mit vier oder mehr Geschossen ein Personenaufzug eingebaut werden muss. Auf diesen Umstand wurde auch im anhängigen Staatenprüfungsverfahren zur UN-BRK hingewiesen. In diesem Punkt ist mit einer neuerlichen Verurteilung Österreichs zu rechnen.

Änderung des Baugesetzes – freie Bauvorhaben

Aufgrund von zahlreichen Anfragen und Beschwerden betreffend kleiner Bauanlagen zB Gartengestaltungselemente, Spielgeräte, Hochbeete, überdachte Holzstapel udgl. wurde im März 2017 angeregt, in Anlehnung an die Tiroler bzw. Kärntner Bauordnung sowie das Salzburger Baupolizeigesetz, kleinere bauliche Anlagen wie Gartengestaltungselemente, Terrassen mit kleinen Punktfundamenten oder gepflasterte Terrassen mit fachgerechtem Unterbau, Spielplatzeinrichtungen, Hochbeete, Bienenstände etc. zur Gänze aus dem Anwendungsbereich des BauG auszunehmen und ausdrücklich als freie Bauvorhaben zu qualifizieren. Die Anregung wurde im Gesetz zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 – Sammelgesetz, zum Teil umgesetzt. Anlagen zur Gartengestaltung wie Steingärten, Hochbeete, Grillkamine udgl. sowie Kinderspielplätze sind bei Einhaltung bestimmter Voraussetzung als freie Bauvorhaben zu qualifizieren. Bienenstände fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Bauvorhabens. Gewächs- und Gartenhäuschen, Holzschuppen aber auch einfache Holzlager bestehend aus 4 Pfosten und einem festen Dach fallen weiterhin unter den vollen Anwendungsbereich

des BauG. Zur Errichtung eines Gartenhäuschens ist die Einbringung eines kompletten Bauantrages mit Übersichtsplan, Lageplan, Grundrisse und Schnitte notwendig. Ähnliche Bauvorhaben sind seit der Novelle des Campinggesetzes im Jahr 2019 bis zu einer Gesamtfläche von mehr als 35 m² bewilligungsfrei. In der Diskussion zum Campinggesetz wurde im Landtag jedoch festgehalten, dass bei einer nächsten Novelle des BauG die überbordenden und zu restriktiven Bestimmungen des Vbg. BauG nach dem Vorbild des Campinggesetzes geändert werden sollten. Dies wurde von allen Landtagsparteien in der Landtagssitzung begrüßt. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Errichtung vieler kleiner Gebäude – trotz Rücksprache mit den zuständigen Bauämtern – keinem Bewilligungsverfahren unterworfen wurde. Dies mag auch daran liegen, dass auch aus Sicht der Bauämter ein Bauverfahren mit einer Baueingabe gem. Bautechnikverordnung als überschießend empfunden wurde. Es wurde daher angeregt, auch im BauG ähnlich weitgehende Erleichterungen für (zumeist handelsübliche) kleine Gebäude wie Gewächshäuschen, Gartenhäuschen und Pergolas udgl. zu schaffen, sowie auch Terrassen ausdrücklich als freie Bauvorhaben zu bezeichnen oder für Gartenhäuschen udgl. ein vereinfachtes Verfahren in der Bautechnikverordnung vorzusehen.

Die Anregung wurde bisher nicht umgesetzt – ist aber in Bearbeitung.

Anregung zur Änderung der Baugrundlagenbestimmung (gem. § 8 BauG) sowie Anzeige des Abbruchs von Gebäuden und anderen Bauwerken (§ 19 lit k und l BauG)

Im Zusammenhang mit dem Abriss der Villa Freudeck in Bregenz wurde vom ehemaligen LVA DDr. Felix Dünser angeregt, dem Nachbarn im Verfahren zur Baugrundlagenbestimmung (§ 3 BauG) und im Falle einer Abbruchanzeige (§ 19 BauG) ein Verständigungsrecht, Recht auf Akteneinsicht und Anhörung einzuräumen. Die Vorarlberger Landesregierung hielt in ihrer Stellungnahme

Anregungen

dazu fest, dass diese lediglich zur Konkretisierung bereits bestehender Vorgaben dient und Nachbarn überdies in ihrem Recht nicht beschränkt werden. Bezüglich der Nachbarrechte bei der Anzeige eines Abbruchs von Gebäuden wurde festgehalten, dass im Hinblick auf eine Verwaltungsvereinfachung von weiteren Nachbarrechten bewusst Abstand genommen werden sollte, insbesondere da von Amtswegen dafür zu sorgen ist, dass die öffentlichen Interessen (wozu unter anderem die Interessen der Sicherheit, der Gesundheit und des Schutzes vor Schäden von Nachbarbauwerken zählen) durch den Abbruch nicht verletzt werden.

Anregung zur Schaffung gesetzlicher Regelungen zur Verbesserung des Ortsbildschutzes – Abriss von historischen Gebäuden

Ebenfalls im Zusammenhang mit dem Abriss Villa Freudeck in Bregenz wurde vom ehemaligen LVA DDr. Felix Dünser, angeregt eine Sachverständigen-Kommission bzw. einen Sachverständigen-Beirat zur fachlichen Beurteilung der historischen Bedeutung von Gebäuden und Ensembles zum Schutz des Ortschafts- und Landschaftsbildes – ähnlich wie in den Ländern Tirol und Salzburg – einzurichten. Der derzeitige § 17 Vbg BauG konnte nicht verhindern, dass die historisch wertvolle Villa Freudeck in Bregenz oder das ehemalige Gasthaus Torggel in Röthis abgerissen werden. Die Vorarlberger Landesregierung führte dazu aus, dass als erster Schritt ein Inventar der in Vorarlberg vorhandenen schützenswerten Objekte und Ensembles zu erstellen ist. Dieses Inventar wäre eine geeignete Entscheidungsgrundlage dafür, ob und wenn ja welche zusätzlichen rechtlichen Maßnahmen gesetzt werden sollten. Ein solches Inventar wurde bisher nicht erstellt. Daher gibt es weiter keine gesetzlichen Möglichkeiten, den Abbruch bedeutender Gebäude wie das Gasthaus Torggel oder die Villa Freudeck zu verhindern.

Bauverbot für den Fall der Aufhebung des Flächenwidmungsplanes durch den VfGH – Übereinstimmung des

Bauvorhabens mit dem Flächenwidmungsplan als Nachbarrecht

Im Zusammenhang mit dem Missstandsprüfungsverfahren der Fa. Grass in Hoheems bzw. der Aufhebung des Flächenwidmungsplanes durch den VfGH wurde angeregt, raumplanerische oder baurechtliche Bestimmungen zu schaffen, die ein gesetzliches Bauverbot bis zur neuen Beschlussfassung eines Bebauungsplanes vorsehen. Außerdem wurde angeregt, die Nachbarrechte in § 26 BauG auszuweiten, damit Nachbarn im Bauverfahren auch die Übereinstimmung des Bauwerkes mit der Flächenwidmung einbringen und erforderlichenfalls in einem Rechtsmittelverfahren geltend machen können. Die Vorarlberger Landesregierung will nun bei der nächsten Novelle näher prüfen, ob und in welchem gesetzlichen Rahmen ein automatisch eintretendes Bauverbot sinnvoll ist. Zu der Erweiterung des Kataloges der Nachbarrechte wurde festgehalten, dass bereits im Jahre 2010 der Versuch unternommen wurde, den Emissionsschutz im BauG neu zu regeln und dabei ein Recht des Nachbarn auf Einhaltung des Flächenwidmungsplanes vorgesehen war. Auch von der Änderung wurde letztlich jedoch abgesehen. Wer diese sinnvolle Änderung verhinderte wurde nicht ausgeführt. Aus Sicht des Landesvolksanwaltes erscheint die Schaffung eines Nachbarrechtes auf Übereinstimmung eines Bauwerkes mit dem Flächenwidmungsplan jedoch unbedingt erforderlich, da die Aufhebung eines Flächenwidmungsplanes durch den VfGH eine Bauführung nicht verhindert (Theorie des „weißen Fleckes“).

Baurechtliche Sanierung von Bauvorhaben

Aufgrund zahlreicher Anlassfälle wurde im März 2019 – in Anlehnung an die Kärntner bzw. Steiermärkischen Regelungen – angeregt baurechtliche Bestimmungen zu schaffen, damit für Bauvorhaben, für die eine Baubewilligung im Zeitpunkt der Errichtung erforderlich war, welche jedoch nicht nachgewiesen werden kann, das Vorliegen der Baubewilligung vermutet wird, wenn sie zum Zeitpunkt der Errichtung bewilligungsfähig

waren bzw. vor Erlassung des Flächenwidmungsplanes (Stichtag) bereits bestanden haben. Weiters wurde angeregt, der Baubehörde nach Ablauf einer gewissen Zeit (beispielsweise 10 Jahre) die Möglichkeit einzuräumen, die unbeanstandet gebliebene Unterschreitung des Mindestabstandes auch/oder bzw. gegen den Willen des Nachbarn zuzulassen. Die Anregung über die Erteilung einer Abstandsnachsicht wurde positiv beurteilt. Es wurden im § 7 Abs 1 lit. g BauG die neuen Möglichkeiten geschaffen, dass die Baubehörde eine nachträgliche Ausnahme der Abstandsflächen für ein bereits bestehendes Gebäude zulassen kann sofern die Unterschreitung während eines Zeitraumes von 10 Jahren ab Vollendung des Bauvorhabens nicht von den betroffenen Nachbarn gegenüber der Behörde schriftlich beanstandet worden ist.

LVAV-12/aMP-13/2017

Stellungnahme zur Änderung des Campingplatzgesetzes

Es wurde bereits mehrfach über rechtswidrige Bauten auf Campingplätzen berichtet. Die Kritik am mangelnden Vollzug des Campingplatzes durch die Behörden führte zu der geplanten Novelle des Campingplatzgesetzes. Durch die Änderung des Campingplatzgesetzes soll die Möglichkeit geschaffen werden, feste Anbauten im Eingangsbereich von Wohnwägen sowie Schutzdächer für Wohnwägen und feste Anbauten zu errichten (sofern diese Anlagen leicht montierbar sind und nur kleine Fundamente haben). Die überdachte Fläche darf jedoch nicht mehr als 35m² betragen. Die Novelle wird als deutlicher Schritt in Richtung Entbürokratisierung und Liberalisierung begrüßt. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass ähnliche Anlagen auf Baugrundstücken (Carports, handelsübliche Garten- oder Gewächshäuser etc.) anzeige- oder bewilligungspflichtig sind und u.a. detaillierte Einreichpläne erforderlich machen. Vor diesem Hintergrund bestehen Bedenken, dass durch die vorgeschlagene Reform der Gleichheitsgrundsatz verletzt wird. Auch wurde darauf hingewiesen, dass mit einer „Verhüttelung“ der Campingplätze ge-

rechnet werden muss und gleichzeitig die Vorgaben des BauG und der Bautechnikverordnung unterlaufen werden. Außerdem besteht die erhebliche Gefahr, dass auch die Bestimmungen des RPG zur Verhinderung von Zweitwohnsitzen unterlaufen werden, da auch die bisherige Beschränkung des § 2 Abs. 6 CampingplatzG (wonach Mobilheime und Bungalows nur auf 30% der Stellplätze errichtet werden und an ständig wechselnde Gäste vermietet werden dürfen) für solche Zubauten entfallen sollen.

LVAV-14/AnGe-2/2019

Anregung bezüglich des Aarhus-Beteiligungsgesetzes

Im April 2019 wurde bezüglich der Sammelnovelle des Naturschutz-, Jagd- und Fischereirechts ein Begutachtungsverfahren eingeleitet. Grund für die geplante Novelle war die Aarhus-Konvention die Österreich im Jahre 2015 ratifiziert und nur teilweise umgesetzt hatte. Ziel der Konvention sind insbesondere das Recht auf Zugang und Information, das Recht auf Öffentlichkeitsbeteiligung an Verfahrensentscheidungen und das Recht auf Zugang zu Gerichten – jeweils bezogen auf Umweltverfahren. Zur Umsetzung einer effizienten Durchsetzung von Rechtsschutzinteressen wurde insbesondere angeregt, die Rechtsstellung der Naturschutzanwältin in allen Verfahren auszubauen und in allen Verfahren die Möglichkeit von Rechtsmitteln an das Landesverwaltungsgericht einzuräumen. Zudem wurde angeregt, die Novelle aus dem Jahr 2017 zurückzunehmen, wonach bei Betriebsgebäuden eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht abgeschafft wurde (siehe auch Fall 2.1. Fehlendes Gründach auf einem Betriebsgebäude – Missstandsfeststellung (11/bMP-19/2019)). Weiters wurde angeregt, bei einigen Verwaltungsstrafbestimmungen des Naturschutz- und Jagdgesetzes den Strafraumen zu verdoppeln, damit Strafen eine abschreckende Wirkung erzielen.

Die Anregungen des Landesvolksanwaltes wurden bei der Novelle nicht umgesetzt.

Anregungen

LVAV-14/AnGe-3/2019

Stellungnahme zur Änderung des Schischulgesetzes

LVAV-14/AnGe-4/2019

Stellungnahme zur Änderung des Bergführergesetzes

Im April 2019 wurde der Entwurf zur Änderung des Schischulgesetzes zur Begutachtung versandt. Mit dem Entwurf wurden große Teile des Schischulgesetzes überarbeitet. Insbesondere wurden die Berufsbezeichnungen geändert. So wurde der Begriff des Schilehrers durch den Begriff des „Schneesportlehrers“ ersetzt. Sämtliche Paragraphen, die die Berufsbezeichnung enthalten, wurden angepasst. Diese weitreichende Überarbeitung des Schischulgesetzes wurde leider nicht zum Anlass genommen, entsprechend den Grundsätzen des Leitfadens „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen“ gendergerechte Formulierungen zu verwenden. Der Begriff Praktikanten wurde durch Anwärter und Kinderbetreuerpersonen ersetzt. Dabei fällt auf, dass bei Anwärter die männliche Form und bei Kinderbetreuerpersonen eine geschlechterneutrale Formulierung

verwendet wurde. Auch heißt es weiter: Bewilligungswerber, Bewilligungsinhaber, Stellvertreter, Leiter, etc. Dass bei einer Tätigkeit, die weiblich konnotiert ist, eine geschlechtergerechte Formulierung verwendet wurde, bei den anderen Berufsbezeichnungen eine männliche, dürfte kein Zufall sein. Ähnliches gilt für die Überarbeitung des Bergführergesetzes welches im August 2019 in die Begutachtung ging. Auch dieses Gesetz wurde umfangreich überarbeitet und neue Berufsbezeichnungen wie „Naturführer“ eingeführt. Leider wurde auch diese Novelle nicht zum Anlass genommen, die Berufsbezeichnungen insgesamt gendergerecht zu formulieren. Zu beiden Gesetzesvorhaben erging eine Stellungnahme des Landesvolksanwaltes an die Vbg. Landesregierung mit dem Ersuchen, bei der Neuformulierung auf eine geschlechtergerechte Sprache zu achten und damit auch den Beschluss des Frauenpolitischen Forums, bei der Hälfte der Gesetzesnovellen das gesamte Gesetz geschlechtergerecht zu formulieren, umzusetzen.

Die Stellungnahmen wurden nicht entsprechend berücksichtigt.

Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle

Gesetzliche Grundlage

4.1

Im Jahr 2005 wurde in Vorarlberg das Antidiskriminierungsgesetz (ADG) beschlossen und zuletzt 2018 entscheidend novelliert. Im Jahr 2019 wurde, nach erfolgter Zuständigkeitsänderung im Bundesverfassungsgesetz, gesetzlich geregelt, dass der AD-Stelle die Aufgaben der Gleichbehandlungskommission (auch) für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer zukommen. Durch diese Regelung wurden in Vorarlberg mehrere Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt. Damit wurde dem LVA die Aufgabe als Antidiskriminierungsstelle für Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung, aufgrund des Geschlechts sowie aufgrund der Staatsangehörigkeit bei Ausübung der Arbeitnehmerfreizügigkeit im Bereich der Verwaltung des Landes und der Gemeinden sowie aufgrund einer Behinderung für Angelegenheiten soweit sie in die Regelungskompetenz des Landes fallen, übertragen. Die Leitung dieser Stelle wird seither von der juristischen Mitarbeiterin Frau Dr.in Angela Bahro wahrgenommen. Bei Diskriminierungen von Landesbediensteten aufgrund des Geschlechts oder des Familienstandes ist eine weitere Ansprechpartnerin auch die Anlaufstelle zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern der Personalvertretung der Landesbediensteten (gem. § 7 Abs 2 des Landes-Frauenförderungsgesetzes). Der Patientenanwalt für das Land Vorarlberg ist Antidiskriminierungsstelle für Patienten in Krankenanstalten, Bewohner von Pflegeheimen und Klienten von Sozialeinrichtungen.

Diskriminierungen

4.2

Das Antidiskriminierungsgesetz (ADG) verbietet Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung sowie des Geschlechts und sexueller Belästigungen. Eine Diskriminierung liegt vor, wenn eine Ungleichbehandlung ohne

Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle

sachlich nachvollziehbare Gründe stattfindet. Eine Ungleichbehandlung ist dann keine Diskriminierung, wenn es dafür sachlich nachvollziehbare Gründe gibt. Eine Belästigung liegt vor, wenn für die betroffene Person ein unerwünschtes Verhalten gesetzt wird, dass die Würde verletzt oder die Person einschüchtert oder erniedrigt. Das Diskriminierungsverbot gilt für alle genannten Diskriminierungsstatbestände, soweit sie in die Regelungskompetenz des Landes fallen. Dies betrifft somit auch alle Förderungen und Sozialleistungen des Landes wie Sozial- und Wohnbeihilfe, Wohnbau- und Familienförderung, aber auch die Behandlung in Krankenanstalten und Pflegeheimen, Aufnahme in Gemeindewohnungen sowie öffentliche und private Kindergärten. Im Falle der Verletzung des Diskriminierungsverbotes sind Strafen vorgesehen. Die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist bis zu sechs Monaten gehemmt, wenn eine Beschwerde von der Antidiskriminierungsstelle geprüft wird.

Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle:

- Prüfung von Diskriminierungen,
- Förderung des Grundsatzes der Gleichbehandlung durch Berichte und Empfehlungen zu allen Aspekten, die mit Diskriminierungen im Zusammenhang stehen,
- Zusammenarbeit mit anderen Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstellen und der Anlaufstelle für Chancengleichheit und den Frauenberaterinnen (gemäß § 7 des Landes- Frauenförderungsgesetzes).

Einsatz für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung

4.3

Vom 22.10.2019 bis 23.10.2019 fanden in St. Pölten die Expert_innenkonferenz für Antidiskriminierung und die Tagung der Behindertenanwaltschaften der Länder statt. Am 28.03.2019 wurde ein Vernetzungstreffen der Länder-Monitoringstellen in Salzburg abgehalten. Es erfolgte wie bisher auch die Teilnahme am Fraueninfest, welches am 08.03.2019 im Foyer des Landhauses mit zahlreichen interessierten Frauen

gefeiert wurde. Bei der Konferenz der Antidiskriminierungsbeauftragten stand, neben einem allgemeinen Erfahrungsaustausch, die Thematik des Kopftuchverbots im Kindergarten im Fokus. Hierzu referierte der Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes, was nachfolgend zur regen Diskussion der Antidiskriminierungsbeauftragten mit dem Vortragenden Dr. Hopf führte. Ebenfalls standen die diskriminierungsfreie Sprache in Bezug auf das dritte Geschlecht im amtlichen Schriftverkehr und bei Stellenausschreibungen auf der Tagesordnung. Beleuchtet wurden ua ebenfalls in diesem Rahmen die Themen diskriminierende Sprache und Gewalt im Internet sowie die Frage der Diskriminierung aufgrund der Herkunft und der Staatsbürgerschaft bei nicht hoheitlichen Tätigkeiten in der Verwaltung. Bei der der Konferenz der Behindertenanwaltschaften waren ua Schwerpunkt barrierefreie Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen. Hierzu gab es ein spannendes Impulsreferat der Leiterin des Teams digitale Barrierefreiheit, Österreichische Forschungs- und Förderungsgesellschaft, Frau Mag.^a Pruns.

Aufgliederung der Fälle

4.4

Insgesamt langten 13 Anfragen und Beschwerden im Jahr 2019 bei der Antidiskriminierungsstelle ein, wovon 3 mangels Zuständigkeit weitergeleitet wurden. Die meisten Anfragen und Beschwerden betrafen Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts (4), einer Behinderung (1) und 1 wegen der ethnischen Zugehörigkeit. Die weiteren Anfragen und Beschwerden wegen Diskriminierungen auf Bundesebene bzw. im privatrechtlichen Bereich, wofür der LVA nicht zuständig ist, wurden unverzüglich an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Einzelfälle zu Diskriminierung und Gleichbehandlung

4.5

LVAV-12/aMP-12/2019

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen an Landeslehrer zu Darle-

hen zur Schaffung, zum Erwerb oder zur Sanierung von Wohnraum

Eine Landeslehrerin wandte sich an den Landesvolksanwalt von Vorarlberg als Antidiskriminierungsstelle, da sie sich durch die obige Richtlinie als diskriminiert erachtete. Lt. den Förderungsvoraussetzungen mussten nämlich beim Erwerb eines Eigenheimes dem Ansuchen Originalrechnungen über geleistete Zahlungen sowie der Kaufvertrag vorgelegt werden. Diesen Voraussetzungen konnte die Lehrerin zwar nachkommen, allerdings war sie mittlerweile bereits im Mutterschaftsurlaub. § 3 der Förderungsvoraussetzungen der Richtlinie (RL) lehnte jedoch die Förderung bei „teilzeitbeschäftigten Lehrern mit einem Beschäftigungsausmaß von weniger als 50% sowie Lehrern im Mutterschafts-, Karenz- und Sonderurlaub“ ab. Das Verbot der Diskriminierung dieser Landeslehrerin ist durch bundesrechtliche Vorschriften geregelt. Gemäß den Bestimmungen des Antidiskriminierungsgesetzes (ADG) nimmt der Landesvolksanwalt als Antidiskriminierungsstelle ua die bundesrechtlichen Aufgaben der Gleichbehandlungskommission, wahr. Bei Prüfung der Richtlinie wurde festgestellt, dass die im § 3 geregelten Förderungsvoraussetzungen aufgrund des Geschlechts mittelbar diskriminierend wirken. So stellen Frauen grundsätzlich die Mehrzahl der Teilzeitkräfte und werden durch die an und für sich neutrale Regelung der Richtlinie in besonderer Weise gegenüber Männern benachteiligt. Die Fallkonstellation Mutterschaftsurlaub könnte, im Unterschied zu den anderen in § 3 der RL angeführten Tatbeständen, eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts betreffen, da sie aber auf einer anscheinend neutralen Vorschrift basiert, war diese ebenfalls als mittelbare Diskriminierung zu behandeln. Zunächst verwies die Landesregierung in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sich die Subventionsvergabe nicht an Banalkriterien orientieren müsse, sodass schon fast jeder einen Anspruch auf Förderung hätte. Dies stellt jedoch nach Auffassung der Antidiskriminierungsstelle als Gleichbehandlungskommission keinen sachlichen Rechtfertigungsgrund für

die fragliche Regelung dar. Somit war von einer mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes auszugehen. Es wurde die Empfehlung gerichtet, diese Richtlinie zu überarbeiten und den Zuschuss nachträglich zu gewähren. Die abschließende Antwort der Landesregierung fiel erfreulich aus, indem der betroffenen Landeslehrerin der Zuschuss nun gewährt wurde sowie mitgeteilt wurde, dass die Richtlinie der Landeslehrer an die Richtlinie für Landesbedienstete angepasst werde. Diese Richtlinie ist ohne die obigen, erfolgreich beanstandeten Bestimmungen formuliert.

LVAV-13/AnVe-3/2019

Rufhilfeförderung – Anregung zur Änderung

Eine ältere Dame, die nur über eine geringe Pension mit Ausgleichszulage verfügt, wandte sich an den Landesvolksanwalt, da ihr die Förderung der Rot-Kreuz-Rufhilfe (bzw. der begünstigte Zugang zur Rufhilfe) mit dem Hinweis, dass sie Kinder hat, verweigert wurde. Das Kuratorium des Sozialfonds hatte 2002 den begünstigten Zugang zur Rufhilfe für alleinstehende Ausgleichszulagenbeziehende beschlossen. Voraussetzung für die Förderung sind folgende Kriterien:

- 1 Bezug einer Ausgleichszulage (Rentenleistung aus dem Ausland bis zur Höhe der Ausgleichszulage)
- 2 kein frei verfügbares Vermögen
- 3 alleinstehend (ohne Angehörige – wohnt allein und hat keine unterhaltspflichtigen Angehörigen (keine Kinder oder Partnerschaft).

Aus Sicht des Landesvolksanwaltes stellt das Abstellen allein auf den Umstand, ob jemand Kinder hat oder nicht, eine gesetzwidrige Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes gemäß § 1 Abs. 1 lit. b Vbg. Antidiskriminierungsgesetz (ADG), LGBl.Nr. 49/2008 idGF., dar. Daher wurde die Landesregierung aufgefordert die Diskriminierung zu beseitigen. Das Amt der Vbg. Landesregierung führte in einer Stellungnahme zwar dazu aus, dass der Begriff „alleinstehend“ so zu verstehen ist, dass der Förderungsempfänger

Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle

de über keine unterhaltspflichtigen Angehörigen im Sinne des ABGB, wie Partner oder Kinder, verfügt. Eine Prüfung, ob Kinder tatsächlich unterhaltspflichtig im Sinne des § 234 ABGB sind, findet jedoch nicht statt. Ein Unterhaltsanspruch besteht aber nur dann, wenn die Eltern ihrerseits ihre Unterhaltspflicht gegenüber ihren Kindern niemals gröblich verletzt haben. Kinder könnten auch aufgrund des Umstandes, dass sie selbst über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen, im Ausland leben ect. von der Unterhaltspflicht befreit sein. Würde tatsächlich die notwendige Prüfung vorgenommen, bestünden keine Bedenken gegen diesen Punkt der Förderbestimmungen. Weiters bestehen auch EU-rechtliche bzw. gleichheitsrechtliche Bedenken. Die Förderung setzt den Bezug einer Ausgleichszulage voraus. Bezugsberechtigt sind nur Personen, die Anspruch auf eine Pension haben. Personen die ein gleich (niedriges) Einkommen aus Erwerbstätigkeit o.ä. haben sind von der Förderung ausgeschlossen. Im Lichte der Abschaffung des Angehörigenregresses und Vermögensregresses sollte auch geprüft werden ob eine Unterhaltsprüfung (wegen verhältnismäßig geringen Förderungen) überhaupt noch zeitgemäß ist. Die Rufhilfe wurde als präventive Maßnahme zur Sicherstellung der ambulanten Pflege zuhause geschaffen. Auch damit Personen, die

im Notfall zuhause Hilfe benötigen und in finanziell prekären Lebensverhältnissen leben und sich die Rufhilfe nicht leisten können, nicht aus Angst in ein Pflegeheim übersiedeln. Dies würde eine monatliche öffentliche Unterstützungsleistung für die Heimkosten von € 3.000,- bis € 4.000,- verursachen – also ca. 100-mal mehr kosten. Die Rufhilfe kostet derzeit € 39,- bei Festnetz bzw. € 44,- bei GSM-Anschluss oder € 47,- für eine mobile Rufhilfe. Der Sozialfond fördert diese Kosten bis zu ca. 72%, das sind zwischen € 26,- und € 29,- im Monat bzw. rund € 350,- im Jahr. Der Verwaltungsaufwand für einen diskriminierungsfreien Vollzug der Förderung übersteigt vermutlich die zu erwartenden Einsparungen und ist somit unverhältnismäßig. Es wurde daher angeregt, die Kriterien für einen begünstigten Zugang zu vereinfachen und nur auf zwei Kriterien abzustellen:

- 1 Bezug eines Einkommens in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (Einzelrichtsatz derzeit € 966,65, Familienrichtsatz € 1.472,-)
- 2 kein frei verfügbares Vermögen. Der Punkt „Alleinstehend“ sollte gänzlich gestrichen werden, um einen hohen Verwaltungsaufwand zu ersparen.

Der Sozialfond wird sich bei der nächsten Sitzung mit dieser Frage beschäftigen.

Präventive Menschenrechts- kontrolle: Die Kommission des Landesvolks- anwaltes

Gesetzliche Grundlagen

5.1

Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen (OPCAT) ist ein internationales Menschenrechtsübereinkommen der UNO. Die Vertragsstaaten verpflichteten sich auf innerstaatlicher Ebene, eine oder mehrere Stellen zu schaffen, die Besuche und Überprüfungen an Orten durchführen, an denen Personen die Freiheit entzogen wird oder entzogen werden könnte.

Ziel ist die Prävention durch nationales „mensenrechtliches Monitoring“. Auch die UN-Behindertenrechtskonvention (CRDP oder gebräuchlicher UN-BRK) verpflichtet die Vertragsstaaten, einen unabhängigen Präventionsmechanismus einzurichten, um jede Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch in Einrichtungen und Programmen, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, zu verhindern. In Österreich wurde die Volksanwaltschaft als unabhängige Einrichtung zur Umsetzung des Fakultativprotokolls (OPCAT) sowie der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) beauftragt. Aufgrund der Ermächtigungsklausel in Art 148i Abs 2 und 3 B-VG hat das Land Vorarlberg (als einziges Bundesland) den LVA als unabhängige Einrichtung zur Umsetzung der völkerrechtlichen Aufgaben betraut. 2012 wurden dazu die rechtlichen Grundlagen in der Landesverfassung (Art 59 Abs 5), im Gesetz über den LVA (Art 2 Abs 4 u.a.) und des Antidiskriminierungsgesetzes (§§ 12 u 14a) geschaffen. Zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte wurde damit dem LVA im Bereich der Landesverwaltung übertragen, präventive Überprüfungen von Orten durchzuführen, an denen Personen die Freiheit entzogen wird oder entzogen werden könnte, und Einrichtungen und Programme von Menschen mit Behinderungen zu besuchen und zu kontrollieren. Für die Überprüfungen wurde eine interdisziplinär besetzte Kommission, bestehend aus fünf Mitgliedern, eingerichtet.

Die Kommission hat folgende Befugnisse:

- das Recht auf Zutritt zu Orten von (möglichen) Freiheitsentziehungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
- das Recht, Auskunft zu verlangen,
- das Recht, Einsicht in die Unterlagen einschließlich solcher sensibler Daten (Klient_innenakten, Krankenunterlagen etc.) zu nehmen,
- die Möglichkeit, in Vier-Augen-Gesprächen mit Personen, die sich in den Einrichtungen befinden, sowie sonstigen Personen, die in diesem Zusammenhang Auskunft erteilen können, zu führen. Die Expert_innen sammeln Informationen und Fakten und bewerten diese, basierend auf den Vorgaben der internationalen Abkommen. Ziel der Kontrollbesuche ist sowohl die Förderung der menschlichen Würde als auch die Gewährleistung von Schutz und die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen, mit und ohne Behinderungen.

Ablauf der Prüfungen

5.2

Die Prüfungen erfolgen wie auch international üblich unangekündigt und nehmen in der Regel mehrere Stunden in Anspruch. Dabei werden Infrastruktur, Personal (etwa: qualitative und quantitative Personalbesetzung, Fortbildung, Supervision), Grundversorgung, Dokumentation, Verschwiegenheitspflicht und Auskunftspflicht, Klient_innenrechte (etwa: Achtung der Privat- und Intimsphäre, Beachtung des individuellen Lebensrhythmus, religiöse Bedürfnisse, Sexualität, Wahlrecht, Zugang zu Informationen), Inklusion (etwa: Bildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsangebot, Tages- und Freizeitgestaltung, Einbindung von Systempartner_innen und Angehörigen), Beschwerdemanagement, Medikamentenversorgung, Gewalt und Gewaltprävention überprüft. Am Ende des Besuches wird von den Verantwortlichen ein Abschlussgespräch angeboten, um den Verlauf der Prüfung und die ersten Eindrücke zu thematisieren. Danach werden Unterlagen, die Beobachtungen und schriftliche Unterlagen ausgewertet

und ein Prüfungsprotokoll verfasst. Dieses wird mit dem Ersuchen um eine schriftliche Stellungnahme an die Einrichtung übermittelt. Dies erscheint besonders wichtig, da die Prüfungen nur eine Momentaufnahme darstellen und lediglich die Situation, wie sie beim Besuch der Kommission vorgefunden wurde, beschreibt und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Gleichzeitig wird den Einrichtungen die Möglichkeit eines abschließenden Reflektionsgespräches angeboten, um Anregungen und Empfehlungen zu besprechen. Durch die Nachbesprechung, die in der Regel einige Monate nach der eigentlichen Prüfung stattfindet, kann festgestellt werden, welche Anregungen und Empfehlungen von der Einrichtung bereits umgesetzt wurden bzw. wie die weitere Umsetzung geplant ist. Im Fall von Missstandsfeststellungen wird auch die zuständige Aufsichtsbehörde (Landesregierung bzw. BH) verständigt. Diese geht den Missstandsfeststellungen nach und gibt dem LVA eine Rückmeldung. Die Stellungnahmen werden beim Tätigkeitsbericht berücksichtigt.

Prüfung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

5.3

Insgesamt wurden vier Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen geprüft.

Besonders positiv ist festzuhalten, dass es im Bereich der Inklusion und Selbstbestimmung, der Kommunikation sowie der Förderung von Menschen mit Behinderungen keine Beanstandungen gab. Die Bemühungen der Einrichtungen in Richtung Inklusion werden ausdrücklich anerkannt.

Verbesserungsvorschläge gab es wegen der zum Teil mangelhaften Pflegedokumentation und die zum Teil nicht vorschriftsmäßige Medikamentenverwahrung. Wie in den Jahren zuvor wurde wiederum das generelle Thema der (fehlenden) **Entlohnung der Menschen in Werkstätten** angesprochen. Derzeit bekommen Menschen, die in Werkstätten arbeiten nur ein Taschengeld statt eines Lohnes und sind weder kranken- noch pensionsversichert. Dies führt

dazu, dass sie auch im Alter kein Einkommen (Pension) haben und auf Mindestsicherung angewiesen sind. Es ist zu hoffen, dass die Landesregierung im eigenen Wirkungsbereich Maßnahmen setzt und auch darauf drängt, dass die neue Bundesregierung – wie angekündigt – einen Grundlohn in Beschäftigungsprojekten einführt.

Personelle Ausstattung und Qualifikation

Anlässlich der Überprüfung von Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen wurde in mehreren Einrichtungen, bei denen Menschen mit Behinderungen in Pflegestufen 5, 6 und 7 BundespflegegeldG (BPGG) (bzw durchschnittliche Pflegestufe von mehr als 6) bemängelt, dass die diensthabenden Betreuer_innen in Bezug auf ihre pflegfachliche Qualifikation entweder nur eine UBV Ausbildung abgeschlossen haben bzw in einer UBV Schulung sind.

Nach Ansicht der Kommission wurden die berufsrechtlichen Vorschriften des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) nicht eingehalten. Zur weiteren Abklärung wurde Prof.in em. Mag.a Dr.in iur. Gertrude Allmer, DGKP Gesundheits- und Pflegerechtsexpertin, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Gesundheits- und Krankenpflege, beauftragt bezüglich der berufsrechtlichen Fragestellung ein Gutachten zu erstellen.

Im Gutachten wurde festgehalten, dass bei Personen mit einer Pflegestufe von 5 BPGG und höher (bei durchschnittlicher Betrachtung) nicht davon ausgegangen werden kann, dass Heimhelfer_innen und sonstige Sozialbetreuungsberufe mit UBV berufsrechtlich berechtigt sind, pflegebezogene Tätigkeiten zu verrichten. Inzwischen wurde von der Vorarlberger Landesregierung ein Prozess mit den Behinderteneinrichtungen Vorarlbergs gestartet, um neue Pflegestandards für die Behindertenhilfe auszuarbeiten.

Aus Sicht der Kommission müssen die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention, nämlich die Inklusion von Menschen

mit Behinderungen und die Deinstitutionalisierung dabei trotzdem im Mittelpunkt stehen. Die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften soll dabei aber sicherstellen, dass schwerst-mehrfachbehinderte Menschen die erforderliche fachliche Unterstützung bekommen und soll schweren Pflegefehlern vorbeugen.

Prüfung von Alters- und Pflegeheimen

5.4

Im vergangenen Jahr wurde ein Pflegeheim geprüft. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Barrierefreiheit und Brandschutz von Pflegeeinrichtungen

Schon im letzten Jahresbericht (Seite 33) wurde von der Überprüfung eines kleinen Heimes berichtet, bei dem brandschutztechnische Mängel festgestellt wurden. Insbesondere wurde bemängelt, dass die Notausgangstüre mit einem Drehknopf verschlossen war (der von Menschen mit Behinderungen, z.B. Arthrose in den Händen nicht geöffnet werden kann), was in Brandfall dazu geführt hätte, dass sich Menschen nicht retten können. Aufgrund der Prüfung wurde auch die Brandverhütungsstelle und der Sachverständige des Landes für Barrierefreiheit beigezogen. Erst nach einem intensiven Schriftverkehr, welcher sich über 14 Monate hinweg gezogen hat, mehreren Diskussionen mit den Sachverständigen und im Ausschuss des Landesvolkswaltes und einem Prüfungsverfahren durch den Bundesbehindertenanwalt, wird nun ein barrierefreier Türbeschlag (Panikbügel) installiert. Die Kosten beliefen sich auf ca. brutto € 1.600,- das Prüfungsverfahren hat wesentlich mehr gekostet. Der hochbautechnische Sachverständige erklärte dazu jedoch zuletzt, dass keine Norm das Altersheim zu einem solchen barrierefreien Türbeschlag verpflichten würde.

Zahlreiche internationale und nationale Bestimmungen verlangen jedoch die Barrierefreiheit bzw. die Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere:

Präventive Menschenrechtskontrolle

- der Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union, Artikel 19,
- die Charta der Grundrechte der EU (Grundrechtscharta), Artikel 21,
- die Richtlinie des Rates 2000/78, zur Feststellung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, (Gleichbehandlungsrahmen-Richtlinie)
- die UN-Behindertenrechtskonvention,
- B-VG Artikel 7 Abs. 1,
- L-VG Artikel 7 Abs. 3,
- das Bundes-Behinderten-gleichstellungsgesetz und
- das Vorarlberger Antidiskriminierungsgesetz, um nur die wichtigsten Bestimmungen zu nennen.

Gleichzeitig sind für den Bau von Pflegeheimen folgende Bestimmungen zu beachten:

- Vorarlberger Baugesetz und die Vorarlberger Bautechnikverordnung mit Verweis auf zahlreiche Ö-Normen und OIB-Richtlinien, insbesondere OIB-Richtlinie 2 (Brandschutz Stand März 2015) und OIB-Richtlinie 4 (Stand März 2015, wobei es für beide OIB-Richtlinien bereits eine Fassung 2019 gibt)
- Vorarlberger Pflegeheimgesetz und die Vorarlberger Heimbauverordnung
- Arbeitsstättenverordnung
- ÖNORM Barrierefreies Bauen, B1600
- DIN EN 179 (Notausgangsschlüsse mit Drücker und Stoßplatten) sowie
- DIN EN 1125 (Panikverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange).

Weiters ist das (Bundes-)HeimaufenthaltsG (mit analoger Anwendung der Rechtsprechung zum UnterbringungsG) zu beachten. Aufgrund der Vielzahl der Bestimmungen über die Barrierefreiheit für Menschen mit

Behinderungen ist klar, dass eine Türe in einem Altersheim nicht mit einem Knaufzylinder verschlossen werden darf. Die Position der Sachverständigen ist wohl auf die zahlreichen, sich zum Teil widersprechenden Bestimmungen zurückzuführen. Brandverhütungsstellen bzw. Stellen für barrierefreies Bauen anderer Bundesländer bestätigten zwar die Rechtsansicht des Landesvolksanwaltes. Sie konnten die Frage aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen eine (Neben-)Eingangstüre barrierefrei auszuführen ist auch nicht klar beantworten.

Empfehlung

Es wird daher dringend empfohlen, Richtlinien für die barrierefreie Ausgestaltung von Betreuungseinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Alten- und Pflegeheimen auszuarbeiten, damit Betreiber, Planer und Kontrolleinrichtungen von einer einheitlichen Rechtslage ausgehen können.

Prüfungen von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

5.5

Mit 01.07.2018 ist die Novelle zum Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG) in Kraft getreten. Durch die Novelle fallen freiheitsbeschränkende Maßnahmen (die nicht alterstypisch sind) in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nun unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Das bedeutet, dass zur Überprüfung der Maßnahmen die Bewohnervertretung und die Gerichte zuständig sind. Dadurch wurde auch eine Prüfungszuständigkeit der Kommission der Volksanwaltschaft in Wien begründet. Um Doppel-Prüfungen zu vermeiden werden bis auf weiteres keine Prüfungen der Kommission des Landesvolksanwaltes in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen durchgeführt.

Vorarlberger Monitoringausschuss

Gesetzliche Grundlagen

6.1

Der Vorarlberger Monitoring-Ausschuss (VMA) ist ein unabhängiger Ausschuss. Der VMA überwacht, ob Vorarlberg die Rechte von Menschen mit Behinderungen, vor allem die Forderungen der UN-Konvention, einhält. Im Monitoring-Ausschuss arbeiten acht Mitglieder, die für drei Jahre bestellt werden.

Die Mitglieder sind

- der LVA als Vorsitzender,
- fünf Vertreter_innen von Menschen mit Behinderungen,
- eine Person aus dem Bereich Menschenrechte,
- eine Person aus dem Bereich Wissenschaft und Bildung
- außerdem gibt es für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied

Der VMA macht öffentliche Sitzungen, zu denen alle interessierten Menschen kommen können. Es finden auch Sitzungen statt, bei denen nur Mitglieder des Monitoring-Ausschusses dabei sind. Bei diesen Sitzungen wird bestimmt, worüber bei den öffentlichen Sitzungen gesprochen wird. Der VMA nimmt Stellung zu Gesetzen und Verordnungen, die mit der UN-Konvention zu tun haben. Er macht darauf aufmerksam, welche Forderungen der UN-Konvention in Vorarlberg nicht eingehalten werden.

Zusammenarbeit mit vergleichbaren Einrichtungen

6.2

2019 fanden einige Vernetzungstreffen der Monitoringausschüsse der Bundesländer statt. Im Mittelpunkt stand die Erarbeitung einer Stellungnahme zum Staatenbericht. Im Abstand von ein paar Jahren müssen alle Staaten, die die UN-BRK unterzeichnet haben in Genf der UNO berichten, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Stellung von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. In den Jahren seit der letzten Staatenprüfung 2013 gab es zwar in einigen Bereichen große Fortschritte (z.B. das neue Erwachsenenschutzgesetz).



Eindrücke von der öffentlichen Sitzung des Monitoring-Ausschusses unter dem Motto „Schule inklusiv“



In manchen Bereichen, wie im Baurecht gab es sogar Verschlechterungen und in manchen Bundesländern wurden Vorschriften zur Barrierefreiheit (z.B. für Liftanlagen) sogar zurückgenommen.

Gemeinsame Forderungen der Monitoringausschüsse:

- Inklusives Bildungssystem vom Kindergarten bis zur Universität
- Lohn statt Taschengeld, auch in Werkstätten
- Barrierefreies Bauen und Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden
- Deinstitutionalisierung (Abbau von großen Behinderteneinrichtungen)

Die Staatenprüfung Österreichs wird vermutlich erst 2020/2021 stattfinden. Mit einer Verurteilung Österreichs ist in vielen Punkten zu rechnen.

Tätigkeit des Vorarlberger Monitoringausschusses

6.3

Öffentliche Sitzung „Schule inklusiv“

Der Schwerpunkt für das Jahr 2019 war das Thema „inklusive Bildung“. Am 12.6.2019 fand in der Fachhochschule in Dornbirn die vierte öffentliche Sitzung zum Thema Ju-

gendforum für Menschen mit Behinderungen – „Schule Inklusiv“ – statt. Es nahmen circa 150 Personen teil. In acht Workshops wurde mit den Teilnehmer_innen deren Schulzeit reflektiert. Die Zusammenfassung der Workshops ergab ein sehr gemischtes Bild. Die Erfahrungen reichten von sehr positiver und gelungener Inklusion in Regelschulen bis hin zu Ablehnung und Mobbing.

Ziel der Veranstaltung war eine wissenschaftliche Befragung von (ehemaligen) Schüler_innen im Alter von 10 bis 30 Jahren (bzw. stellvertretend deren Eltern) in Sonderschulen bzw. in Integrationsklassen wissenschaftlich vorzubereiten. Ziel der Befragung ist es, wie Schüler_innen ihre Schulzeit erleben bzw. erlebt haben. Es soll untersucht werden, ob bzw. welche Unterschiede in den unterschiedlichen Schultypen aus Sicht der Schüler_innen bestehen.

Die Befragung wird von Anfang März bis Ende Mai 2020 online durchgeführt.

Die Ergebnisse der Befragung bzw. die wissenschaftliche Auswertung werden bei der fünften öffentlichen Sitzung am Mittwoch, den 21. Oktober 2020, im Vorarlbergmuseum in Bregenz präsentiert.

Impressum

Landesvolksanwalt von Vorarlberg
Mag. Florian Bachmayr-Heyda
Landwehrstraße 1, 6900 Bregenz
Telefon: 05574 47027
E-Mail: buero@landesvolksanwalt.at
Internet: www.landesvolksanwalt.at
Bürozeiten: Montag bis Freitag, jeweils 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16.30 Uhr
Besprechungstermine nach Voranmeldung

Abkürzungen

AbgVG	Abgabenverfahrgesetz
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
ADG	Antidiskriminierungsgesetz
aMP	amtswegige Missstandsprüfung (AZ)
AnGe	Anregungen zur Gesetzgebung (AZ)
AnVe	Anregungen zur Verwaltung (AZ)
Art	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AuBe	Auskunft und Beratung (AZ)
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AZ	Aktenzeichen
BauG	Baugesetz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGSTG	Behindertengleichstellungsgesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
bMP	beantragte Missstandsprüfung (AZ)
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
CRPD	UN-Behindertenrechtskonvention
EO	Empfehlungen an oberste Organe (AZ)
EOI	Europäisches Ombudsmann Institut (Innsbruck)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
GG	Gemeindegesetz
GV	Gemeindevertretung
GVG	Grundverkehrsgesetz
GV-LK	Grundverkehrslandeskommission
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iVm	in Verbindung mit
KanalG	Kanalisationsgesetz
LGBL	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit	litera (Buchstabe)
LR	Landesrätin oder Landesrat
LReg	Landesregierung
LV	(Vorarlberger) Landesverfassung
LVA	Landesvolksanwalt/Landesvolksanwältin
LVA-G	Gesetz über den Landesvolksanwalt
LVwG	Landesverwaltungsgericht
VMA	Vorarlberger Monitoringausschuss
MSG	Mindestsicherungsgesetz
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung
PA	Patientenanwalt, Patientenangelegenheiten (AZ)
RA	Ratschlag an die Allgemeinheit (AZ)
RPG	Raumplanungsgesetz
StrG	(Vorarlberger) Straßengesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
VA	Volksanwaltschaft (des Bundes in Wien)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VO	Verordnung
VP	Verordnungsprüfung (AZ)

**WIR
SIND FÜR
SIE DA.**

proxi.me

**Florian Bachmayr-Heyda
und sein Team**

Landesvolksanwalt für Vorarlberg
Landwehrstraße 1
6900 Bregenz

Telefon: 05574 47027
E-Mail: buero@landesvolksanwalt.at
Internet: www.landesvolksanwalt.at